

Bartsch, Ludwig

Sächsische Kleiderordnungen aus der Zeit von 1450-1750 (Erste Hälfte)

Neununddreissigster Bericht über die Königliche Realschule I. O. nebst Progymnasium zu Annaberg, Annaberg 1882, 1-28

1

Es ist eine bekannte Tatsache, dass wie die Polizeigesetzgebung im Mittelalter und bis hoch hinauf in die Neuzeit um verschiedene Zustände des gesellschaftlichen Lebens sich wenig oder gar nicht bekümmerte, denen die Polizeiverwaltung unserer Tage eine dauernde Aufmerksamkeit schenkt, sie andererseits Angelegenheiten in's Auge fasste, welche durch polizeiliche Vorschriften regeln zu wollen, der Jetztzeit völlig fremd geworden ist. - Viele Verordnungen letzterer Art interessieren uns heut nur noch als historische Curiositäten, anderen aber legen wir einen höhern Wert bei, insofern sie sich oft als nicht zu verachtende Quellen für Material zur Sittengeschichte vergangner Zeiten darbieten. - Solche Bedeutung ist u. a. auch den meisten derjenigen Polizeigesetze eigen, durch welche man Jahrhunderte hindurch in Frankreich, Italien, Deutschland, Spanien, ja selbst in Schweden und Norwegen, wie anderwärts die Tracht zu regeln suchte, und die wir kurzweg „Kleiderordnungen“ zu benennen pflegen. Sie geben interessante Aufschlüsse darüber, wie sich die Menschen in den verschiedenen Zeiten kleideten, was nicht bedeutungslos ist, da die Tracht den *Geschmack* der Zeit zum Ausdruck bringt und den *Geist* der Zeit *überhaupt* bald mehr, bald minder treu, widerspiegelt, und überdies gestatten sie auch in andrer Weise mannigfach Einblicke in Sitten und Gebräuche verschwundener Tage.

Die vorliegenden Blätter beschäftigen sich mit Kleiderordnungen. Sie führen aber den geehrten Leser nicht hinein in die des gesamten Deutschlands, noch weniger in die anderer Länder, bescheiden verweilen sie bei der Heimat und versuchen ein Bild zu zeichnen von der derartigen Gesetzgebung innerhalb des Albertinischen Sachsens und zwar während des Zeitraumes von 1450 bis 1750.

I. Allgemeines.

Betrachten wir die sächsischen „Kleiderordnungen“, „Ordnungen und Reformationen von Tracht und Kleidung“, „Hoffahrtsverbote“ und wie die derartigen auf Regelung der Tracht bezüglichen Gesetze weiter Namen tragen, äusserlich, so finden wir, dass sie in verschiedene Gruppen sich teilen lassen. Es treten uns zunächst fürstliche, für das ganze Land bestimmt, entgegen; wir lernen weiter solche weltlicher und geistlicher Herren kennen, welche ein be-

2

schränkteres Gebiet ins Auge fassen; zu diesen gesellen sich als dritte Reihe städtische und als vierte von Rector und Professorencollegium aufgerichtete Kleiderordnungen für die Universitäten Leipzig, so wie später für Wittenberg.

Am wichtigsten sind uns die fürstlichen und städtischen Ordnungen, und ihnen schenken wir deshalb hauptsächlich unsere Aufmerksamkeit.

Was die ersteren betrifft, so besitzen wir umfängliche ihrer Art zunächst aus der Zeit der gemeinschaftlichen Regierung Ernst und Albrechts vom Jahre 1482 (1). Von dem Brüderpaare Moritz und August stammt die nächste d. a. 1550 (2). Im 17. Jahrhundert erliessen 1612 (3) und 1628 (4) Johann Georg I. und 1661 (5) Johann Georg II. solche, während das 18. Jahrhundert die letzte 1750 (6) zur Zeit Friedrich Augusts III. brachte. Ausserdem ergingen, so schon unter Friedrich dem Sanftmütigen, eine Anzahl Einzelverbote und öftere Einschärfungen der bekannt gemachten Ordnungen.

Die fürstlichen Kleidergesetze erstrecken sich somit durch einen Zeitraum von ca. 300 Jahren. Wie weit zurück die städtischen reichen, vermag Verfasser nicht zu sagen. Die Landesordnung von 1482 gedenkt solcher und schon bald nach der Mitte des 15. Jahrhunderts treffen wir einzelne auf Kleidung bezügliche Verordnungen in den damals bedeutenden Städten Leipzig, Freiberg, Dresden, Oschatz und Borna (s. u.) an. Wie aber ausserhalb Sachsens die Kleiderordnungen viel früher auftreten, in Zittau beispielsweise enthält schon die Polizeiordnung von 1353 (7) einschränkende Gesetze dieser Art, so dürften auch in verschiedenen sächsischen Städten, so besonders in Leipzig, wo blühender Wohlstand schon zeitig den Hang zu Pracht und Üppigkeit rege gemacht hatte, solche Satzungen bereits früher aufgerichtet worden sein. - Das 16. Jahrhundert ist während seiner ersten Hälfte, wie überhaupt, so gleichergestalt in Sachsen arm an städtischen Kleidergesetzen. Wie die Reformation in mannigfacher Weise veredelnd auf das Leben einwirkte, verfehlte sie auch bezüglich der Tracht nicht ihren sittigenden Einfluss auszuüben, wodurch der Anlass beseitigt ward (8). Aber „die Welt blieb die Welt“. Sobald der Geist, von welchem diese wundersame Zeit durchhaucht war, zu verwehen begann, traten mancherlei alte sittliche Schäden zu Tage. Auch auf dem Gebiete der Tracht äussern sie sich, und so begegnen uns in Sachsen, ganz wie anderwärts, um die Mitte des Jahrhunderts aufs neue städtische Kleidergesetze, deren Zahl gegen Ende dieses Zeitraumes hin steigt. - Das 17. Jahrhundert, das Zeitalter des grossen Krieges, mit seinem unsäglichen Jammer

und Elende ist am reichsten mit ihnen gesegnet. Nicht nur Städte, wie „Dresden, Leipzig, Torgaw, Meissen und Freibergk“ sind es, in denen man öfter solche zu erlassen sich genötigt sieht, weil in ihnen „am allermeisten aber in den ersten beiden Hauptstädten und furnehmlich bey den Weibes-Persohnen die Hoffart mechtig uberhandt genommen“, sondern selbst in Orten, wie in dem „Städtlein“ Reichenbach i. O.(9) u. a. fühlt sich „Ein Erbarer Rat“ bewogen, die Einwohner mit solchen „gemachten guten Ordnungen“ zu beglücken. In wie rascher Folge sie dabei auftreten, zeigt sich am besten bei Leipzig, das in dieser Beziehung allerdings obenan steht. Hier ergingen 1625, 1628, 1634, 1637, 1640 im Januar, 1640 im August, 1642, 1649,

(1) Cod. Aug. 1. B. S. 8 ff. (2) ebdas. S. 32 f. (3) ebdas. S. 1455 ff.

(4) Befindet sich als Mspt. im Torgauer R.-A. Ein anderes von derselben Hand geschriebenes Exemplar birgt das Dresdner R.-A. (5) Cod. Aug. B. 1. S. 1587 ff.

(6) Originaldruck im R.-A. zu Dresden; auch abgedruckt im Cod. Aug. I. Frts. 1. T. S. 749.

(7) Pescheck, Geschichte von Zittau. 2. T. S. 133.

(8) Eine sächsische Kldg. aus dem Albert. Gebiete, die -während der *eigentl. Reformationszeit* erlassen worden wäre, lernte der Verf. nicht kennen.

(9) Reichenbacher Willkür v. 30. März 1658 Cap. 1. Art. IV „Von Hoffart“. Mspt. i. d. Görlitzer Gymnas.-Bibl.

3

1652, 1661, 1664, 1673, 1674, 1680, 1698 und vielleicht noch öfter teils neue Gesetze, teils Einschärfungen früherer, wie dem Verfasser vorliegende Kleiderordnungen und deren Einleitungen bezeugen (10). - Während des 18. Jahrhunderts nimmt ihre Zahl bedeutend ab. Die grössern Städte erlassen wohl noch auf höchsten Befehl hin einzelne Verbote, aber nur in den mittlern und kleinen Städten, wo sie unsers Erachtens wohl minder nötig gewesen wären, fährt man noch weiter fort, umfänglichere Vorschriften festzusetzen, bis sie endlich unter dem Einflusse der Denkweise einer neuen Zeit hier wie dort gänzlich aufhören.

Bezüglich der Universitätskleiderordnungen liegt auf der Hand, dass ihre Zahl eine beschränkte ist. Nur wenige sind dem Verfasser kund geworden. Von Leipzig hören wir aus dem 15. Jahrhundert, dass hier zu Anfang der achtziger Jahre „grosse und zuvor unerhörte Uppigkeit und liederliches Wesen in Kleidung und Geberden unter den Studenten eingerissen gewesen sei, und es das Ansehn gewonnen habe, als ob Zucht und Lehre zum Abnehmen gierten“. Da liessen die Gebrüder Ernst und Albrecht durch „Thilonem von Trotte, Bischofen zu Merseburg“ (die Universitäten standen vor der Reformation unter dem Papste) der Hochschule „dergleichen Liederlichkeit ernstlich verbieten und zu voriger Ehrbarkeit wieder zu bringen Verordnung thun“. Hierauf berief der damalige Rector M. Andreas Friessner von Wonsiedel, nach gehaltener Conferenz „mit denen Professoribus“ das „Consilium perpetuum“ zusammen“ und liess „nach gefasstem Beschluss „eine Ordnung, wie es künftig mit der Kleidung zu halten, „öffentlich“ anschlagen (11). Ausserdem machte man hier z. B. 1595 und 1640 solche bekannt. Im 17. Jahrhundert galten die städtischen Kleiderordnungen Leipzigs „auf freundliche Communication zwischen E. E. Rate und der Löblichen Universität Verwandten“ hin auch für die Studenten, was behufs besserer

Aufrechterhaltung derselben gewiss vorteilhaft war. Noch später ward hinsichtlich der Studenten bestimmt, dass sie sich dem Stande ihrer Eltern gemäss (s. u.) in Kleidung tragen sollten, während die graduierten Personen auf die Reichsordnungen von 1530 und 1548 verwiesen wurden. - Ganz ähnlich verhielt es sich bei der 1547 an das albertinische Sachsen gekommenen Universität Wittenberg. - Ein paarmal befahl man den Universitäten eigene Ordnungen festzusetzen, aber es ist nicht ersichtlich, ob sie dem nachkamen.

Die übrigen Kleiderordnungen einzelner geistlicher und weltlicher Herren stimmen in der Regel völlig mit den Landesordnungen überein und bieten, da sie sich zudem meist nur auf Landstädtchen und Dörfer beziehen, keine besonderen Gesichtspunkte; auch machten sie sich seltener für diese Kreise notwendig.

Alle die angeführten Arten von Kleiderordnungen wurden weniger häufig für sich allein erlassen, meist bilden sie einen Teil allgemeinerer Polizeigesetze. Unter den fürstlichen ist die aus dem Jahre 1482 ein Abschnitt der „Landesordnung“, welche in demselben Jahre erlassen wurde; die andern gehören, mit Ausnahme der Ordnung von 1628, zu umfänglichen „Polizeiordnungen“. In den Städten finden wir sie, namentlich früher, als Paragraphen städtischer Statute. Erst später treten sie selbstständig auf, doch immernoch meist in Verbindung mit Kindtauf-, Verlöbniß-, Hochzeits- und Begräbnisordnungen.

Gehen wir weiter und fragen wir nach den Veranlassungen zur Entwerfung von Kleiderordnungen, dann zeigt sich, dass dieselben ihrer Natur nach teils äussere, teils innere waren.

(10) In Chemnitz wurden während der zwei letzten Jahrzehnte des 17. Jahrh. 1680, 1686, 1689, 1693 i. Januar u. i. Juni u. 1697 Verbote erlassen. So war es auch anderwärts, ausser Sachsen. In Braunschweig z. B. ergingen 1594, 1604, 1610, 1618, 1623, 1624 Kleider- u. Hochzeitsordnungen. Letztres n. K. Biedermann, Dtschl. i. 18. Jhrh. 2. Bnd. 1. T. S. 21. Anm.

(11) Vogel, Leipziger Annalen z. Jahre 1482. B. 1. S. 64.

4

Die kurfürstlichen wurden meist auf Klagen und Verlangen der Stände hin entworfen. Schon bei der Ordnung von 1482 sagt die Einleitung ... „Als von denen Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städten unserer Lande viel Klage an Uns gelanget, Wie unser und ihre Unterthanen in unsern Landen in grossem Fall, Abnehmen und Verderben ständen, dass sich alles aus der schweren Müntz, dem unmässigen grossen Lohn ... überflüssigen Kost an Essen, Getränke und Kleidung u. a. ursacht ... und Uns darauf demütiglich angeruffen, dass wir in die Sache alle sehen ...“. Besonders lag damals dem Adel daran, der immer mehr verarmte und der, indem er den „durch die Gnade Gottes, ihren Fleiss und Fürsichtigkeit zur Nahrung und Vermögen kommenden“ Städtern in Aufwand gleich kommen wollte, sich völlig ruinierte. Auch die Landesordnungen von 1612 und 1661 entstanden, nachdem die Stände in den Landesgebrechen bei den vorhergehenden Landtagen mehrfach Klage geführt hatten; 1628 und 1750 hingegen ging die Anregung von den Kurfürsten selbst aus. Die Ordnung von 1550 erfolgte auf Kaiserliches Gebot hin, doch auch, weil wieder die Ritterschaft dazu drängte. Sie sagt ausdrücklich: „Und wir diss unser Ausschreiben gnädiger und guter Meinung erstlich der höchst gedachten Kaiserl. Majestät zu Gehorsam und auch auf

Erinnerung des Ritterstandes thun“. Die 1548 zu Augsburg aufgerichtete „Ordnung und Reformation guter Polizei zur Beförderung gemeinen Nutzens“(12), hatte nämlich geboten, „da eine gemeine Ordnung wegen ungleicher Sitten und Gebräuche nicht gemacht werden könne, solle jede Obrigkeit schuldig sein, binnen Jahresfrist bei Pön zwei Mark lötigen Goldes ihren Unterthanen eine gute, ehrbare, beständige Ordnung zu machen“. Freilich war das Gebot auch schon früher gegeben worden, ohne dass dem Willen Kaiserl. Majestät Folge geleistet worden wäre.

Bei den Städten finden wir ein Ähnliches; auch sie schreiten teils auf höheres Geheiss hin, teils aus eigenem Antriebe zur Entwerfung von Kleidergesetzen. Und ebenso verhielt es sich mit den Universitäten. Ausser durch Aufforderung in den Landesordnungen wurden die ersteren mittels besonderer Rescripte dazu veranlasst. Im 16. Jahrh. z. B. geschah dies infolge Landtagsbeschlusses 1595 unter dem Administrator Friedrich Wilhelm. Wenn die landesherrlichen Gesetze ausführlich genug wären, machte man diese einfach bekannt. 1612 war dies in den meisten Städten, wie in Dresden, Torgau, Leipzig, Freiberg, Chemnitz, Schneeberg, Zwickau u.s.w. der Fall, ebenso 1628 und 1750. - Überdies, dass die Regierung die Städte zum Erlass von Kleidergesetzen drängte, mochte nicht selten die Geistlichkeit den äussern Anstoss geben. In einem an den König von Polen und Kurfürsten von Sachsen Friedrich August I. gerichteten Schreiben des Chemnitzer Rates, abgefasst am 19. Juli 1697, worin letzterer um Confirmation eines neuen Kleiderverbotes nachsucht, wird ausdrücklich betont, die Geistlichkeit habe „publice pro concione“ dazu ermahnt, und es sei zu besorgen, „dass, wenn man in dieser Sache stille sässe, die Geistlichen Anlass nehmen würden“, das „Straffambt wider den Rat mit Hefftigen Eyffer in öffentlichen Predigten zu ergreifen“. Und so mochte es auch anderorts sein.

Richten wir hier sogleich einen Augenblick unsere Aufmerksamkeit auf die äusseren Umstände bei Abfassung der Ordnungen.

Die kurfürstlichen wurden entweder allein durch Geheime Räte oder von einer Commission, bestehend aus etlichen kurfürstl. Räten und aus „durch die Landschaft insonderheit dazu deputirte Personen“ entworfen. Umständlich waren die Vorbereitungen zu der Kleiderordnung von 1612. Bereits 1609 klagt das kurfürstl. Landtagsausschreiben über den wachsenden Luxus, und die Landtagsproposition „hält dessentwegen für höchlichen nötig, dass getreue Landschaft auf eine gute Polizeiordnung bedacht sein wolle“. Schon vorher hatte der Kurfürst

(12) Koch'sche Sammlung der Reichsabschiede II. T. S. 593 ff.

Christian II. den Engern Ausschuss der Städte, Wittenberg, Leipzig, Dresden, Zwickau, Freiberg, Chemnitz, Langensalza, Torgau gehörten ihm an, „zu guter Vorbereitung nach Leipzig beschieden und ihr Bedenken erfordert. Es war dieses geäussert worden, dass der Kurfürst sich damit „content und zufrieden“ zeigte, nicht minder hatten die Städte „gefasste Ordnung, wie sie vermeinten, dass es bei ihnen zu halten“, der Regierung eingeschickt. Und in gleicher Weise waren in

Leipzig von der Ritterschaft bezüglich der Tracht Abmachungen getroffen worden. Trotzdem „hielt“ der Kurfürst auf dem gedachten Landtage „dafür“, „es sollte dem Werke nicht undienstlich sein, wenn aus *allen* Ausschüssen gewisse Personen deputiret, denen anvertraut würde, auf eine Ordnung bedacht zu sein, die alle Stände und das ganze Land bindete“. Dies geschah, und so war endlich 1612, - Christian II. erlebte es nicht mehr, - „durch göttliche Hülff das Werk so weit gefördert, dass auf vorgehender Deputirten und S. Seligen Rätthe genugsame Erwägung und deliberation eine vollkömmliche Ordnung zu Poppier gebracht war“, welche - zu Grunde lag, so weit sie den Bürgerstand betrifft, die oft wörtlich mit ihr übereinstimmende in Vorschlag gebrachte Ordnung Wittenbergs - desselben Jahres vom Landtage angenommen ward (13).

Die Entwerfung der städtischen Ordnungen lag dem gesamten Rate ob. Die Leipziger Ordnung von 1506 sagt beispielsweise ausdrücklich, dass sie „durch alle drei Räte zustande gebracht worden sei“ (14). Man beachtete dabei in der Regel, was die Nachbarstädte festsetzten, und nicht bloß einmal findet sich dieses oder jenes Stück von Kleidung oder Schmuck untersagt, „weil es auch in denen Nachbarstädten ganz ungewöhnlich und nicht gestattet sey“. Hauptsächlich aber war dabei zu berücksichtigen, dass nichts Höheres verstatet werde, als was die Ordnungen Kurfürstlicher Gnaden, wohl auch die Kaiserlicher Majestät erlaubten in denen man sich deshalb zuvor gehörig umsehen musste. Fertig, waren sie höheren Ortes zur Confirmation einzusenden. Dass erstres geschah, darauf hielt die Regierung in den meisten Fällen streng. Dem Dresdner Rate ward ein „starker Verweis gethan“, als er 1628 wenig Lust zeigte, seinen Einwohnern so enge Grenzen zu ziehn, wie die kurfürstl. Ordnung vorschrieb. Trotzdem aber geht die Dresdner Ordnung 1662 wieder über die Landesordnung hinaus, und zwar sucht dies der Rat zu begründen, indem er in der Bitte um Bestätigung derselben „als wichtige Ursachen“ dafür anführt „Wir haben aber nicht umhin gekonnt, sowohl die Kleidung als ... bei dieser Kurfürstl. S. Residentz und Haupt-Vestungs Stadt so gar enge nicht einzuschrencken, sondern eines und das andere vor andern Kleinern Städten zu lassen, indem die Stadt eine der vornehmsten des engern Ausschusses und E. Chrfstl. Dchl. Residentz da wegen unterschiedliche aus frembden orthen öffters anhero kommende Persohnen und mancherlei Gewerbe der Bürgerschaft eines und das andere so genau unsers erachtens nicht zu nehmen“.

Fragen wir weiter nach dem Geiste, nach den tiefer liegenden Ursachen, woraus die Kleidergesetze hervorwachsen, so finden wir, dass dieselben zunächst sittlich-religiöser Natur sind. Von solcher Art erscheinen sie einesteils, wenn die Kleiderordnungen sich gegen eine in der Tracht zeitweise bei Männern und Frauen zu Tage tretende gemeine Schamlosigkeit richten (15), „wodurch die Jugend zur Sünde gereizt und ehrsame Frauen beleidigt“ werden; wenn sie einer unsinnigen Verschwendung des Gutes und der Habe steuern wollen, die zu Verarmung und Zerrüttung der Familienverhältnisse führt, die dazu durch ihr übles Beispiel auch in weitem Kreisen schädigend wirkt, weil eines es dem andern gleich tun will, und in der sich

(13) Nach den Landtagsakten v. 1609 u. 1612.

(14) Nach Delz, Gesch. Leipzigs S. 149.

(15) So bes. in der 2. Hlft. des 15. u. 17. Jhrh. s. u.

ein hoffärtiger Sinn, ein gottloser Hochmut, der Gottes Strafgerichte, Krieg, Pestilenz, Teurung, herbeiruft, offenbart, ein Hochmut, bei welchem der Mensch, unzufrieden mit der Stellung, die er von Gott empfangen, in eitler Selbstüberhebung über seinen Stand hinausbricht, und indem er sich Höhern gleich kleidet, auch etwas Bessres sein will (16); - die tiefen Beweggründe sind sittlich religiöse andernteils, insofern sich die Ordnungen besonders im 16. und 17. Jahrhundert meist darstellen als Ausfluss eines durch Gottes Wort geschärften Pflichtgefühls der Obrigkeiten, welche sich dessen bewusst sind, dass sie für das zeitliche und ewige Wohl ihrer Untertanen in Stadt und Land zu sorgen haben, - die diese Sorge freilich mitunter sehr weit ausdehnen, indem sie sich z. B. mit der Frage beschäftigen, woher der Einzelne das Geld nimmt, was ihn sein Aufwand kostet, ja selbst das erwägen, warum die Mädchen sich nicht verehelichen, - und die an dem, was sie für Pflicht erkannt haben, mit Festigkeit halten, selbst wenn sie einsehen, dass ihre Kraft zu schwach ist, das gesteckte Ziel zu erreichen.

Andre sind die nationalökonomischen Motive, wenn dieser Ausdruck gestattet ist. Durch Verbot ausländischer Stoffe sucht man die heimische Industrie zu heben (17), den Handel im Lande zu beleben und die gute Münze in Sachsen zu erhalten. Durch Beschränkung des Luxus soll die Steuerkraft des Volkes erhöht (18), sollen die Arbeitslöhne und Lebensmittelpreise herabgemindert werden (19).

Dazu kommen nationale Gründe, aus denen man sich gegen das Fremde, sei es „Spanisch, Welsch, Englisch, Französisch, Behemisch“ als solches richtet (20).

Doch, wir können es nicht verschweigen, wurden die „Hoffahrtsverbote“ mitunter auch vom Hochmut und Stolz der höhern Stände diktiert, die vor dem gemeinen Volke etwas voraus haben und sich auch äusserlich als über diesen stehend gekennzeichnet sehen wollten (21).

Was die Kleiderordnungen demgemäss anstrebten, ist eine einfache, ehrsame Tracht, ein christliches Leben „in Demut und Busse“, Hebung und Erhaltung des Volkswohlstandes und Wahrung deutschen Wesens.

Dass derartige Gründe und Absichten wirksam waren, lesen wir aus dem Inhalte der Kleiderordnungen heraus, aber wir werden auch teilweise direkt darüber unterrichtet. Gewöhnlich beschäftigen sich die Einleitungen zu den Kleidergesetzen eingehend damit, und auch

(16) Solchen theologischen Charakter tragen die Kldordng., wie sich schon denken lässt, vom Ende des 16. Jhrh. ab bis hinein ins 18. Jhrh. Umständliche Beweise dafür zu bringen verbietet uns der Raum.

(17) Diese Gesichtspunkte waren teilweise schon im 17., vor allem aber im 18. Jhrh. massgebend. Das kurf. Schreiben, welches 1749 zur Entwerfung einer neuen Kleiderordnung die Geheimen Räte auffordert, sagt in dieser Hinsicht, es sei in auswärtigen Provinzen durch daselbst geschehene Verbotung der Einfuhr ausländischer Tücher und Zeuge von Tag zu Tag der Vertrieb sächsischer Waren mehr und mehr abgeschnitten worden. Darum möchte den Fabrikanten auf ein oder die andere Weise unter die Arme gegriffen werden. Wie die Kaufmannschaft darüber dachte s.u.! - Selbst bei den Städten findet man sie. Der Rat zu Freiberg spricht in der 1673 daselbst aufgerichteten und public. Ordnung die Erwartung aus, „dass ein jeder bei Erkauffung der Kleider und Waaren das Geld nicht aus der Stadt tragen“ werde, und Zittau gebietet 1615 seinen Bauern nur Zittauisch Tuch zu tragen.

(18) Verschiedene Male klagen die Ordnungen im 17. u. 18. Jhrh., „dass die Steuern nicht

entrichtet würden, weil die Hauss-Väter mit den Ihrigen alles an die Kleider wendeten und an Hals henketen“.

(19) Im 16. Jahrh, aber besonders in 20er Jahren des 17. Jahrh., als bei der Münzverschlechterung in der Kipper- und Wipperzeit die Preise der notwendigen Lebensbedürfnisse eine geradezu fabelhafte Höhe erlangt hatten, von der man auch später nicht wieder herunter gehen wollte, glaubten die Obrigkeiten dadurch wieder normalere Verhältnisse herbeiführen zu können, wenn sie den untern Ständen allen geldraubenden Luxus verböten.

(20) Das Eifern gegen fremde Trachten beginnt um die Mitte des 16. Jahrh., und dauert so lange, bis die franz. Mode den unbestrittenen Sieg erlangt hat, was um die Mitte des 17. Jahrh. geschieht.

(21) Diesen Grund finden wir besonders im 17. Jahrh., aber auch schon beim Erlass der Reichsordnung, im 15. u. 16. Jahrh. macht er sich geltend.

7

sonst hören wir bei Abfassung derselben gelegentlich davon. Lassen wir hier nur zwei Stimmen reden, beide aus dem 17. Jahrhundert!

In dem schon angezogenen Landtagsausschreiben von 1609 heist es: „... Sonsten auch Hochmut, Hoffahrt, übermässiger Pracht dergestalt überhand nehmen, dass nichts anderes, denn gänzlicher Untergang des geliebten Vaterlandes zu befahren“, und die Proposition für den Landtag selbst sagt: „Überdies und zum andern stehen unserer getreuen Landschaft vor Augen, wie Pracht, Hoffahrt und Übermuth dergestalt überhand nimmt, dass keines vor dem andern zu erkennen, sondern man alles den grossen Herren Lands-Potentaten will nachthun und denselben ganz und gar keinen Vorzug lassen, daher mancher in Abgang seiner Nahrung und grosse Schuldenlast geräth, verdorbene Waaren, verboten und ungültige Müntze hereingebracht, wir wollen geschweigen, was vor fremde Manieren an Kleidern u. a. man sich anmasset, die nicht allein scheusslichen anzusehen, sondern das dabei an Tag geben, als wenn kein Deutscher im Lande, sondern ausgetriebene und fremde Nationes dargegen sich darin sesshaft gemacht hätten. Wenn es so bliebe, hätte E. E. Landschaft leicht abzunehmen, in was vor unwiederbringlichen Schaden, Nachtheil, Spott und Schimpf das geliebte Vaterland gebracht, vor Armuth und Unvermögen erwachsen und zu was grossen und langwierigen Strafen Gott der Allmächtige angereizet, getrieben und fast genöthigt werden will“. So klingt es wenig Jahre vor Beginn des dreissigjährigen Krieges. Vernehmen wir noch eine Stimme fast eben so viel Jahre vor Beendigung desselben! Die Leipziger Kleiderordnung vom August 1640 (22) beginnt: “Unter andern Stücken, so bei einer wolgefasseten Republik erfordert werden, ist fürnemlich zu observiren und in acht zu halten, dass die Obrigkeit auff die einreissende Laster ein scharfes und genawes Auge haben, denenselben stewren und wehren, und solche bey denen Unterthanen abschaffen soll, denn es befinden sich zweierley Vincula und Mittel, dadurch erbare Communen in ihrem Stande zu erhalten, wenn nemlich Tugend und das Gute belohnet, hingegen Schand und Laster taxiret und nach befindung ernstlich gestraffet werden, insonderheit aber meritiret und verdienet dergleichen Einsehn die leidige Hoffart in Tracht und Kleidung, welche unter etlichen bey dieser Stadt Einwohnern, beydes Mannes und Weibes Personen, welche vielleicht durch unziemlichen Erwerb etwas übrig behalten, leider abermals dermassen eingerissen und überhand genommen, dass es nicht genugsam zu beseuffzen. - Gleichwie nun die selbige vor dem allerheiligsten Angesichte Gottes an sich selbst ein sonderbarer Grewel ist, welcher nach

Ausweisung vieler Exempel in heiliger Schrift jederzeit hart heimgesuchet werden (23), Also hette auch einem jeden, dem sein Christenthumb ein ernst und seiner Seelen Heil und Seligkeit lieb ist, gebühren wollen, sich vor diesem Laster zu hüten, darvon ihn denn zuvörderst auch die jetzige trübselige Kriegsleuffte und nun so viel Jahre an einander ausgestandene pressuren und contributiones (24), welche diese Stadt so hart betroffen, dass dadurch hohes und niedriges Standes Personen alles ihres Vermögens erschöpffet, abhalten sollen. Inmassen man nicht ver-

(22) Ihr vollst, Titel lautet E. E. Rathes der Stadt Leipzig Nochmalige nothwendige Erinnerung die Kleider- Ordnung betreffend. - Gedr. und publicirt Anno MDCXXXX Mense Augusto. Leipzig bey Thomae Schürers S. Erben und Matthiä Götzen daselbst zu befinden.

(23) Bes. gern wies man dabei auf den Sündenfall hin.

(24) 1632 musste Leipzig nach seiner Übergabe an Holk 50000 Thlr. unter dem Namen eines Präsentes zahlen. 1633 verlangte derselbe Feldherr bei der abermaligen Einnahme der Stadt binnen 24 St. 2 Tonnen Gold. Man konnte aber nur 85.000 Thlr. an Gold, Geschmeide, Waaren und Wechselln aufbringen. Dabei ging es nicht ohne Plünderung ab. Der 30jähr. Krieg soll überhaupt Leipzig 1075250 Thlr. gekostet haben. Nach Dolz.

8

muthet hette, da die grossen Strafen Gottes in grosser Anzahl hinter einander kommen (25), und ehrlichen Leuten allen Grund der Nahrung dahingerissen, dass gleichwol noch Leute solten zu finden seyn, welche etwas übrig behalten und durch unziemliche mittel sich heraus pressen, der vorigen Straffen gantz vergessen, des zornigen Gottes gleichsam spotten und die übrigen Pfennige andern zum Ergerniss an den sündigen Madensack zum euserlichen Zierath anwenden würden, ungeachtet, dass manche Mannes wie Weibesperonen in kundbarer Armuth und Betteley leben, mehr schuldig seyn, als sie in Wahrheit in Vermögen haben und dennoch den Hoffarts-Teuffel sein Opfer zu bringen, auch andern redlichen Leuten ein Uberbein, dieser armen Stadt auch einen bösen Nachklang machen dürffen. Wiewohl Mandate ausgegangen, wie erbare deutsche Tracht erhalten, hingegen aber alle frembde Manieren vermieden werden sollen, so doch sonderlich bei Weibesperonen auch junger Bursch alles dichten und trachten dahin gerichtet, dass fast Monatlich eine neue, schändliche Kleiderhoffart erdacht worden, dass sich auch Weibes Personen funden, welche gleichsam eine Handtierung daraus machen, neue Arthen und Modellen von Kleidern und Schuhen auszusinnen, solche unter die Leute bringen, auch junge Weiber und Jungfern an sich ziehen, dieselben hierzu informiren, anfrischen, dadurch die ganz ärgerliche *modo, wie sie dieselbe nennen(!)* (26) ausbreiten und vermittelt dieser schändlichen Nahrung junge Leute verführen, wie es leider vor Augen ist“ u.s.w. Ähnlich lauten die Anfänge aller Kleiderordnungen aus dem Ende des 16., aus dem 17. und aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Sehen wir, welche Kreise die Kleiderordnungen in ihren mannigfachen Angriffen besonders treffen, - i.a. fassen sie alle Stände ins Auge, - so findet sich, dass sie unanständige Kleidung, wie oben schon angedeutet, bei Männern und Frauen rügen. Richten sie sich gegen verschwenderischen Luxus, dann greifen sie vorzugsweise das weibliche Geschlecht, unter den Ständen die Handwerker und das Gesinde in den Städten an. Stutzerische Tracht wehren die Ordnungen meist

den Studenten, Schülern, jungen Patriziersöhnen und jungen Handwerksmeistern.

Ihre Zwecke suchten die Kleidergesetze zu erreichen, indem sie gewisse Trachten oder Trachtenstücke, sowie gewisse Schmuckgegenstände gänzlich verbieten oder mindestens den Gebrauch auf einzelne Kreise oder Orte beschränken, und indem sie andererseits die Stoffe für die Kleidung, desgleichen die übrige Ausstattung der Gewänder und den erlaubten Schmuck genau bestimmen.

Die Stände, welche sie dabei unterscheiden, sind anfangs die drei sich von selbst ergebenden, Adel-, Bürger- und Bauernstand, wie sie sich eben im Laufe der gesellschaftlichen Entwicklung Deutschlands herausgebildet hatten (27). In der Landesordnung von 1482 werden überdies noch hinsichtlich des ersten Standes die Ritter und der gewöhnliche Adel auseinandergehalten, und beim zweiten Stande unterscheidet sie zwischen den Bewohnern grösserer und denen kleinerer Städte und zwischen den Ratspersonen und gemeiner Bürgerschaft. Später ward die Einteilung eine künstliche, so dass es in einzelnen Städten sechs, ja sieben verschiedene Classen gab, die sich äusserlich durch Tracht und Schmuck unterschieden. Je mehr man aber Kategorien aufstellte, desto schwerer mochte es mitunter sein, den Einzelnen einer be-

(25) Darunter rechnet man ausser Krieg besonders Hungersnot u. Pest. Ein schrecklicher Mangel an Lebensmitteln brach 1639 während der Belagerung durch Banner in Leipzig aus. Man suchte gestorbene Hunde und Katzen zur Speise (darauf weist die Univers.-Kldrordng. v. 1640 best. hin). Von Epidemien hatte Leipzig bes. 1632 (2700 Tote), 1636 (1218 T.) u. 1637 (4229 T.) zu leiden. Nach Dolz.

(26) Von Interesse für das Aufkommen des Wortes in der heutigen Bedeutung.

(27) Anderwärts finden wir eine Einteilung in *Vermögensklassen* z. B. in Zeitz, auch in Bautzen 1560.

9

stimmten Kategorie zuzuteilen; es ward nur dadurch die Sucht genährt, etwas Höheres sein zu wollen, als der andere, wie wir solcher im 17. und 18. Jahrhundert bei fast allen Ständen begegnen, und so glauben wir gern, dass es „fast schwer“ war, „richtige, untadelhafte Classes derer Amter und Personen zu machen“, die aller Zustimmung erlangt hätten. -

Das ist es, was wir im allgemeinen über die sächsischen Kleiderordnungen zu sagen beabsichtigten. Wir wenden uns zum zweiten Teil. -

II. Die Kleiderordnungen in ihrem Verhältnis zur Tracht (28).

1. Während der Zeit von 1450-1520.

Die Kleiderordnungen haben uns bis jetzt mehr äusserlich beschäftigt. Wir betrachteten sie nach ihren verschiedenen Arten, sodann in Rücksicht auf Zeit und nähere Umstände der Abfassung, wir nahmen hierauf die äussern und innern Ursachen in Augenschein, die bei ihrem Zustandekommen wirksam waren, und fassten zuletzt ins Auge, welchen Zweck sie besaßen, und auf welche Weise sie diesen zu erreichen suchten. Dringen wir jetzt tiefer ein und sehen wir an, wie sie die *Tracht regelten*; und zwar wollen wir bei den Kleiderordnungen von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Beginn der Reformation zuerst verweilen.

Die Tracht spiegelt stets den Geist der Zeit wieder. Das bestätigt sich auch am Ende des Mittelalters, in welche Periode der Geschichte wir uns jetzt versetzt finden. Und zwar zeigt uns die Tracht dieser Zeit vor allem einen mit dem groben Realismus des 15. Jahrh. gepaarten Sittenverfall und den verschrobenen Geschmack dieser Zeit. Es ist ja bekannt, wie „gar eng und glad“ das von der Spitze des Fusses bis zur Hüfte reichende Beinkleid des Mannes anlag, so dass alle Körperformen sich mit genauester Deutlichkeit abzeichneten; es ist bekannt, wie das kurze, an seinem untern Rande mit der Hose straff durch Nestel verbundene Wams nebst dem kleinen von der Schulter flatternden Mäntelchen, wie es wenigstens die Jugend liebte, durchaus nicht geeignet erschienen, das Unanständige solcher Gewandung zu mindern. Wir wissen weiter, wie Männer und Frauen in tiefster Entblössung von Nacken, Schultern, Brust und Armen förmlich wetteiferten, und wie die Schuhe, Stiefeln und besohlenen Beinlinge der Hosen wundersam mit langen Spitzen geziert waren, von denen man erzählt, dass sie das Knien in der Kirche verhindert hätten. Gegen solche unsittliche Kürze, so wie gegen die abgeschmackte Mode der Schnabelschuhe, die schon seit der Mitte des vorhergehenden Jahrhunderts allgemeiner aufgetreten waren, aber überall, wo sie sich verbreiteten, d. h. in fast ganz Europa, Unwillen erregten, richteten sich auch die sächsischen Ordnungen nach 1450 zunächst.

Im Jahre 1453 publicierten Friedrich der Sanftmütige und sein Bruder Herzog Wilhelm in Leipzig eine Kleiderordnung, „durch welche u.a. eine Art Stiefel, die an Spitzen lang

(28) In Bezug auf das Costüm an sich benutzte Verfasser die Werke Jak. Falkes und die Costümkunde von Herm. Weiss.

hornicht“, abgeschafft wurde (29). Ersterer untersagte weiter den Dresdner Schuhmachern bei Strf. von 100 Gulden rheinisch, „Spitzenschuhe“ mit Schnäbeln zu fertigen und zu verkaufen (30), und auch in Leipzig ward 1466 durch Ratsverordnung das Verfertigen spitzer und gehörnter Schuhe nicht weiter erlaubt (31). Von Freiberg berichtet Moller in seinen Annalen zum Jahre 1470 (32), „weil damals eine fremde, ausländische Tracht in Brauch kommen, und die Mannespersonen gar kleine Mäntel, hingegen Schuhen mit sehr langen Spitzen

getragen, sei anbefohlen worden, dass der Rath solches verbieten, und die Mäntel bis an die Knie, aber die Spitzen der Schuhe länger nicht als eines Fingergliedes gestatten solle“. Gleiches berichtet die Chronik von Borna (33), und auch in Oschatz (34) wurde, es geschah am 6. Juni 1477, Freitag nach dem Fronleichnamsfeste, durch Verbot dem Tragen kurzer und die Schamhaftigkeit beleidigender Kleider Einhalt gethan. Ebenso fordert die Leipziger Universitätsordnung 1482, „die Studenten sollen die Unterwämser, welche kaum Hals und Nacken bedeckten, und die kurzen Mäntel ablegen, dass die Gliedmassen des Leibes, so dem Menschen zur Notdurft des Leibes gegeben, nicht entblösst möchten gesehen werden“, - und sich der unförmlich gehörnten Schuhe enthalten. Auch die Dresdner Ordnung aus den neunziger Jahren nimmt Bezug darauf, indem sie verlangt, „die Mannesbilde, Burger und Mitburger, ihre Söhne und Handwerksgesellen sollen Rock oder Mantel nicht kurzer haben, „als er mit synem arm undt handt under sich gestrecken und gereichen kan“, dazu nicht längre Spitzen an den Schuhen „denne eynes gledes lang“(35). - Was die starke Decolletierung betrifft, die allerwärts Verbote hervorrief, so findet sich, dass, wenn sie auch völlig erst in der Reformationszeit schwindet, doch ein erwachendes Schamgefühl schon in der letzten Zeit des 15. Jahrh. vielfach dazu trieb, das entblösste Fleisch in keuscherer Weise zu verhüllen. Es geschah dies bei Männern und Frauen mittels eines andersfarbigen, später eines weiss leinenen Einsatzes, der, kostbar mit Blumen, Sonnen, Sinnsprüchen u. a. bestickt, zuweilen auch reich gefaltet, den tiefen Brustausschnitt ersetzte. Frauen bedienten sich überdies zu gleichem Zwecke der *Goller*, kragenförmiger, oft ebenfalls wertvoll ausgestatteter Umhänge um den Hals. - So war es auch in Sachsen, und die Ordnung des Dresdener Rates gebietet in Rücksicht darauf, die Frauen sollen nicht „latzen“ vor der Brust, noch „bleckende helse und necken“ haben, „sondern die mit ordentlicher kleidung vordecken, also vor alders gewest ist“, während die Universitätskleiderordnung von 1482 den Studenten die „gefaltene Brustletze“ untersagt (36). - Etwas weiteres, was wir in den Ordnungen

(29) Vogel, Lpz. Ann. I S. 57. (30) Lindau, Dresden I, 344.

(31) Dolz, Gesch. Lpz. S. 138.

(32) S. 109. (33) Wolfram Borna S. 390.

(34) Hoffmann Beschrb. v. Oschatz I. S. 269.

(35) Die Zittauer Polizeiordng. sagt schon 1353 „Auch verbieten die Schöppen, wer ihr Bürger sein will, der soll nicht tragen spitze Schuhe. Wer über das besehen wird, dem will man die Spitzen abhauen und soll büssen der Stadt 5 Grosch. Auch verbieten die Schöppen das kurze *Gewand*, dass das niemand tragen soll zu Kirchen, noch zu Strassen, noch zu Hochzeiten, noch zu keinem Tanze. Und der darinne besehen wird, der soll der Stadt geben 4 Mrk., und wer da vor bittet, der giebt auch so viel. Und heissen die Schöppen jedem Mann, der ihr Mitbürger seyn will, dass er trage solche lange *Kleider*, dass er seiner selbst Schande bedecken möge. Pescheck, Gesch. v. Zittau 2. T. S. 133 f. - Der Reichstag zu *Lindau* 1497 gebietet: „Auch sol ein yder kurtzer Rock oder Mantel in der Länge gemacht werden, dass er hinten und vorn ziemlich (geziemend) u. wol decken möge“. Koch'sche Sammlung II. S. 31 ff. - Ähnlich in Nürnberg (s. Baader, Nürnberger Polizeiordng. aus dem XIII.-XV. Jhrh.) u. anderw. -

(36) Nürnberg verbot anfangs „gefützte“ Hemden und Brusttücher, da trug man ungefützte (ungefaltete), aber mit Gestick, die ebenso teuer waren, deshalb sollte spät. kein Brusttuch über 3 Pfd. wert sein. - Auf den Reichstagen zu Augsburg 1500 u. vorher zu Freiburg i. Br. 1498 wurden jedermann „gefaltene Hemde u. Brusttuch“ mit Silber oder Gold verboten, ausgeschieden Fürsten, Grafen, Herren u. die v. Adel. Nach dem Reichstagsbeschluss zu Augsburg 1530 waren „Brusttücher, auch ausgestickte Krägen an Hembdern, sie seien von Gold oder Seiden ausgestochen“, nur den Bauern verboten. S. Koch'sche Smlg. II S. 47 ff., 78 ff., 236 ff.

dieser Zeit verboten finden, z. B. in der genannten Universitätsordnung, und worin sich nicht das Unsittliche, sondern das Narrenhafte der spätmittelalterlichen Tracht ausspricht, ist die bunte „geteilte“ Kleidung bei den Männern. Man beliebte ein und dasselbe Stück der Gewandung nicht einfarbig, sondern von mehreren Farben, und zwar, wie es das ganze Mittelalter hindurch mit seiner Freude am Bunten üblich war, in helleren Tönen zu tragen. Die beiden Prinzen Ernst und Albrecht z. B. hatten, als sie durch Kunz von Kaufungen geraubt wurden, „zwey wüllene Röcklein“ an, „eines von Roth, Grün und Aschenfarben, zutheilet, das andere auf der rechten Seiten ganz von rotem Tuch, die linke Seite, forn an schwarz, mitten weiss und daneben hinten wieder schwarz“.(37). - Überdies verbietet dieselbe Ordnung der Universität Leipzig den Studenten grosse Hüte mit übermässigem Federschmuck, wie sie namentlich gern der Stutzer damaliger Zeit trug.

Was die *Frauen* weiter speciell betrifft, so richten sich die Kleiderordnungen dieses Zeitraums, ausser dass sie gegen die starke Decolletierung, wie wir schon sahen, zu Felde ziehen, besonders gegen die langen Schleppen. Von welcher ungeheuerlichen Grösse dieselben bei den Frauen höherer Stände gewesen sein müssen, ergibt sich aus der Landesordnung von 1482, wenn sie, die Länge derselben beschränkend, immer noch der Dame von Adel gestattet, dass ihr das Kleid „zwo Ellen lang auf der Erde nachgehe“. Beim Bürgerstande war man massvoller. Der Dresdener Rat gebietet, Frauen und Jungfrauen der Bürgerschaft sollen die Röcke und Mantel nicht länger denn „einen span uff die erde rürende“ anhaben (38).

Nächstem wurde die Kopfbedeckung und die dazu gehörige Art und Weise der Schleierung angegriffen. Geistlichen, aber auch vielen Laien gleich ärgerlich waren neben verschiedenen andern Arten des Kopfputzes die sogen. „Hörner“, eine französische Mode, bei welcher sich vorn über der Stirn zwei Wülste hörnerförmig erhoben, von denen der Schleier nach hinten zu herunter fiel. Es kann kaum ein originelleres Zeugnis für den Zorn der Geistlichen über diese Tracht geben, als das folgende: Eines Sonntags, es war anno 1488 als „Niklas, des Pfarrers Bruder zu Penigk“, predigte, erschien in der Kirche eben gedachten Ortes ein Hoffräulein der Burggräfin zu Leisnig. Sie war mit Prunk überladen und liess, um besser gesehen zu werden, die Thür ihres der Kanzel gegenüber gelegenen Betstübchens offen. Sie wurde gesehen; auch der geistliche Herr sah sie. Aber er bewunderte nicht ihre Schönheit, wie gewiss viele andere, sondern nachdem er die Eitelkeit der Welt im allgemeinen bekämpft hatte, rief er zornig in der Nutzenanwendung: „Wie sie in den Stuben beim Altar stehen mit grossen Hörnern! Wenn man eine Ziege schleierte, die sähe gleich als schön heraus, oben herüber, als du siehst. Schämst dich nicht. Du möchtest dich niedertucken, dass dich der Priester nicht sehe, und du hast eine grosse Thür und thust ihr nicht zu“ (39). - Wir würden uns verwundern, wenn unter solchen Verhältnissen die Kleiderordnungen dazu schwiegen. Aber sie bleiben nicht stumm, und wir hören die Dresdner Ordnung fordern, „Es soll fürder in der Stadt keine Frau noch Jungfrau sich nach französischer Weise „slawher“ noch „horner“ machen, sondern sich nach „gemeiner art, als vor alders gewest ist, slawhern“. -

(37) S. Archiv f. d. Sächs. Geschichte. Herausg. v. K. v. Weber. Neue Folge 6. Bnd. S. 97. Mitteilung v. Paul v. Falkenstein.

(38) In Nürnberg durfte die Schleppe am Frauenkleide 1/3 Elle lang sein. S. Baader a. a. 0. - In Dresden war wahrscheinlich die früher festgesetzte Länge die einer „twerhand“.

(39) Nach K. v. Weber's Mitteilungen aus dem Kgl. S. Hpt.-St-Archiv zu Dresden: „Aus vier Jahrh.“. B. 1. S. 427. - Die Geistlichkeit liess es zu allen Zeiten während der 3 Jhrh., mit denen sich die vorliegende Arbeit beschäftigt, nicht an Strafpredigten gegen die „gottlose“ Kleidung fehlen. Um die Mitte des 15. Jhrh. machten namentlich die Predigten des kleinen, hageren, italienischen Franziskaner Mönches *Johann Capistran*, der 1451 als päpstl. Legat und Ketzer-Inquisitor nach Deutschland gesandt ward und auch in verschiedenen Fortsetzung S. 12 sächs. Städten, wie in Wittenberg, Leipzig, Freiberg u. a., auftrat, einen gewaltigen Eindruck auf das Volk. Capistran griff in seinen Predigten die sittlichen Gebrechen seiner Zeit überhaupt an. Betreffs der *Kleidung* richtete auch er sich bes. gegen den Kopfputz der Frauen, ausserdem gegen die langen, duftenden Locken bei den Männern, gegen die Schnabelschuhe u. a. Wie mächtig seine Beredsamkeit war, ersieht man daraus, dass viele Frauen ihren Putz, die Männer Würfel- und Bretspiele, seiner Aufforderung gehorchend, z. B. in Meissen, herbeibrachten und öffentlich verbrannten. Es wird v. C. berichtet, er habe durch seine Mienen- und Geberdensprache selbst diejenigen gerührt, welche weit entfernt von ihm gestanden und deshalb seine Worte nicht hätten vernehmen können. S. über ihn Gräves Aufs. u. Peschecks Bem. dazu Neues Laus. Magazin 1832 S. 182 ff. Auch Meyner in seiner Gesch. Wittenbergs u. Vogel in s. Leipz. Annalen, sowie Moller in s. Freibg. Annalen berichten von Capistran.

12

Ein Wort über die Schleier zu sagen, mit denen von den Frauen gerade damaliger Zeit viel Luxus getrieben ward, so zeigen uns die sächsischen Ordnungen, dass man sie von dünnem und von dichtem Gewebe, sowohl von Seide, als auch von Leinwand, namentlich von feinern Sorten letzterer, wie schwäbischer oder niederländischer, trug. In Dresden untersagt nämlich der Rat „seidne slawher, domit sie zweyerley farbe und durchsichtig machen“, und die Landesordnung von 1482 verlangt, das weibliche Geschlecht des Bürger- und Bauernstandes soll keinen Schleier von „Sinen woffin“ o. a. „guter“ (d. i. ausländischer) Leinwand tragen, „ausgeschlossen in denen märklichen Städten deren Weiber, die in denen Räthen sind oder ander merklichen Händler und Amtleute Weiber“. Den übrigen wird nur Leinwand „vier Ellen zu einem Gulden“, beziehentlich noch geringerwertige, zugestanden.

Wir sind durch das eben Besprochene unvermerkt auf das Gebiet des Luxus hinüber geleitet worden, wie er sich während dieses Zeitraumes in der Tracht offenbart. Bleiben wir dabei einen Augenblick stehen und richten wir unsern Blick zunächst darauf, wie sich die Kleiderordnungen der verzierenden Ausstattung der Gewänder gegenüber verhalten. - Man sparte nicht im Besatz mit goldenen Schnüren und bunter Seide. Namentlich aber war die Stickerei beliebt. Die Sitte ist ja älter, sie dauerte auch länger fort, aber in keiner Zeit fand eine so ausgedehnte und phantastische Anwendung davon statt. Man bestickte vorzugsweise gern die Kleidungsstücke am Oberkörper, bei den Frauen Haube, Goller, Brust und Ärmel des Kleides, bei den Männern das Wams und den Brustlatz, doch auch die Beinkleider. In Beziehung darauf verbietet der Dresdner Rat den Frauen „seide uffennethe“, sowie gestickte Ärmel, und nach der Landesordnung von 1482 soll eine weibliche Person der Ritterschaft nur zwei Röcke, „da gestickt auf ist als: An Ermeln und halber Brust mit Koller und Brustlätzen und auf's allermeiste eine gantze Brust, und sonst keinen gestickten

Rock nicht tragen“. Unter den Männern durfte nach derselben Ordnung kein Bürger weder „mit Schnüren noch Nähten von Untzen Gold oder Silber, was den Mannen zu tragen erlaubt“ sein Gewand schmücken lassen. Auch die Einschärfung dieser Kleiderordnung durch Herzog Georg rügt, dass Herrschaften und Gesinde trotz erlassenen Gebotes gestickte Röcke trügen, und ebenso ward schon 1482 von den Studenten verlangt, sich der gestickten Unterwämser zu enthalten. Zur verzierenden Ausstattung gehört teilweise weiter der Besatz und das Futter von Pelz. - Nach altem Adelsrecht waren die kostbaren Pelzarten: Hermelin, Zobel, Grauwerk und Feh anfangs den Fürsten und erst später den adelichen Rittern, höchstens Doctoren (juris) gestattet gewesen, allein schon früh erlaubte sich das wohlhabende Bürgertum den Gebrauch derselben, und ein altes Volkslied klagt:

„Die Weiber sind mit Feh beschnitten,
Gezieret wohl nach edlen Sitten,
Es stund viel bass vor alter Zeit,
Die Fuchsen war ihr bestes Kleid“.

Das Bürgertum verbrämte, ja fütterte seine Übergewänder, den Mantel, den „Tappert“, die

13

ehrsame „Schaube“ auch in der uns vorschwebenden Zeit damit, und die Männer trugen Mützen und Hüte ganz oder mit Besatz davon. Wüssten wir es nicht, so könnte es uns die mehrerwähnte Dresdner Ordnung lehren, welche „gefütterte“ Kleider, „woran die sin von dissen nochgeschriben rawchwerke, also veherocken, vehewemmeln (40), hermelin, zcobeln, mardern und lassetzen“(41) und ebenso Mützen, Hüte und Hauben von Zobel, Marder und Fehrocken verbietet.

Verteuerte dieses die Kleider, so waren die *Stoffe* dazu nicht weniger kostbar. Wir befinden uns in der Hauptzeit des prachtvollen Gold- und Silberbrokates mit den grossblumigen stilisierten Mustern, in der Zeit des herrlichen goldbrodierten Sammets. Es sind schwere, feste Gewebe, die Brokate, Damaste und Sammete, wie sie dem Geschmack der Zeit entsprachen, aber sie standen eben auch hoch im Preise, und wir finden es erklärlich, wenn die Kleiderordnungen mässigerer Einfachheit fordern. Der Dresdner Rat sagt, dürfen wir ihn wieder sprechen lassen: „Es sollen in der stat keyne burger, mitburger, ire wiber und töchter ouch ander ledig volgk, daz sich in der stat enthalten wil, ess sii mannes odder wibis bilde, nicht nutzzen, tragen, noch anhaben guldene stucke, sampt, tammaschken (42), zschamelot (43), seide, ausgeschieden Ratsmänner, die mögen tragen und nutzen „tammaschken, atlass, zschamlot und zeindel“(44), ihre Weiber überdies „schlechten“ Sammet zu Ärmeln. Den Bürgern, die nicht zum Rate gehören, verbietet die Ordnung sogar Seide „umb die hutte“(45). In der Landesordnung finden wir dem Bürgerstande, ausser zu Joppen, und dem Bauernstande, ausser zu den Brauthauben der Bäuerinnen, alles Seidengewand verboten, und zwar rechnet die Ordnung, wie sie ausdrücklich sagt, als Seidengewand „Sammet, Damaschken, Atlass, Tobin und was man über einen Reinischen Gulden kaufen muss“, „Scharlach soll seidnem Gewande, Schamlot und seiden Tuch, wie das heisst, so man unter einem Gulden kauft, ausländischem Tuhe gleich geachtet

werden“. Letztres erlaubt sie den Bürgern der „grossen“ Städte (welche sie meint, ist nicht gesagt) und den bestätigten Räten der kleinern. Übrigens „vergönnt“ sie den Bewohnern von kleinen Städten, Märkten und Dörfern nur inländisch Gewand und dergl. Leinwand.

Erreichten so die Kleider oft einen wirklich grossartigen Preis, so kam noch dazu, dass man, weil dies gewissermassen zum guten Tone gehörte, derer eine möglichst grosse Anzahl zu besitzen strebte. Beides berücksichtigend griffen daher die Ordnungen ausser auf die bisher besprochenen Weisen noch in solcher Form ein, dass sie den Preis, den ein Kleid haben und sogar die Zahl festsetzten, die der Einzelne davon besitzen durfte. Die Landesordnung von 1482 gestattet den Frauen des Ritterstandes zwei Kleider im Preise zu je 150 Gld. und eine seidene Schaubе (47), „sonst mag sie von Gewand (Tuch), Schamlot, Zendel und Harras Röcke und Schauben, soviel sie vermag, machen lassen und tragen, wie sie will“. Der ritter-

(40) Fehrücken u. Fehbauch. Feh = buntes Pelzwerk, bes. v. Hermelin. S. Lexers Mittelhochd. Wrtbch. 3. B. S. 36 u. f. - Hier kann es letzt. nicht sein. Wahrscheinlich ist das sibirische Eichhorn gemeint. S. Weigand, dtsh. Wrtbch. 1. B. S. 508 unter „Fehe“ u. die Anm. zu „bunt“ S. 283. Vergl. auch Schmellers Bayr. Wrtbch. 1. B. S. 700 u. „feh“. -

(41) Das Tierchen, nach welchem dieses Grauwerk den Namen hat, ist ohne Zweifel das *Wiesel* (lasica, lasyce, lásotschka) der Polen, Böhmen u. Russen“. Schmeller a. a. O. 1. S. 1503 f.

(42) Damast.

(43) camelot, Zeug aus Kamel- oder Ziegenhaaren; nur von Wolle oder mit Seide darunter. S. Frisch, Teutsch-Lat. Wrtbch. B. 2 S. 160. Vergl. auch Lexer, a. a. O. B. 2 S. 651.

(44) Eine Art Taffet, S. Weigand, a. a. O. B. 2. S. 1179. Lexer, a. a. O. B. 3. S. 1122 u. f.

(45) Das eingeklammerte Stück ward später gestrichen.

(46) Nach Weigand „gewässerter Doppeltaffet“. Der frühere Name war nach Frisch „*Zarabis*“. Nach Lexer aus d. frz. „*tabis*“. S. Weig. a. a. O. 2. S. 907. Frisch 2, 374. Lexer 2, 1455.

(47) Die Schaubе war ein bequemer, bald kürzerer, bald längerer Überziehrock. Sie entwickelte sich aus dem ältern „Tappert“ u. unterschied sich von diesem im wesentlichen dadurch, dass sie vorn herunter geöffnet war.

14

mässige Mann, „der auch Ritter und Rat ist“, darf nach ihr ein oder zwei Kleider tragen, im Werte bis zu 40 Gld., je nachdem er eine seidene Schaubе besitzt oder nicht, der schlechte Edelmann aber nur *eine* seidene Schaubе oder *ein* Kleid bis zu demselben Preise. Den Bürgern in grossen Städten schreibt sie Kleider bis 30 Gld., denen der kleinen, wenn sie Ratspersonen sind, bis 12 Gld. vor und greift auch da, teilweise die Zahl bestimmend ein, indem sie nur den Räten der erstgenannten Städte keine Beschränkung auferlegt, sonst aber den übrigen Bürgern dieser Orte *zwei* und den Räten der kleinen Städte *ein* Kleid zu dem verstatteten Werte erlaubt. Nach der Leipziger Ordnung von 1506 durften sich daselbst Ratsherren „und die ihnen gleich“ in Kleidern nicht über 40, Bürger über 20 und Bürgerinnen über 18 Gld. betreffen lassen (48). Es sind das noch ansehnliche Summen, wenn man den Geldwert damaliger Zeit in Betracht zieht. Und dabei suchten die Kleiderordnungen dem Luxus zu *steuern* (19)!

Wir haben den Inhalt der sächsischen Kleidergesetze aus dem von uns zuerst begrenzten Zeitraume jetzt i. a. erschöpft, so weit er sich auf Form und Ausstattung der Tracht bezieht und müssen nur noch eins ins Auge fassen, das

Verhältnis der Ordnungen zum eigentlichen Schmuck. Fassen wir uns kurz! Bei der nächsten Periode wird uns dies länger beschäftigen. Wie angedeutet, verwandten Männer und Frauen der reicheren Volksklassen viel Gold und Silber zu Stickerei. Auf welche Weise man *übrigens* sich schmückte, erfahren wir nebenbei wenn wir gleich einige auf den eigentlichen Schmuck bezügliche Verordnungen reden lassen. In Dresden wird i. a. aller Gold- und Perlenschmuck verboten, doch „perlin bendichin mogen die iuncfrawen uff iren hewpten wol tragen, alleyne dienstmeide sollin nicht perlin bendichin, corellen paternoster,... silberne spangen und keinerley silber wergk nutzzen, noch tragen, ussgenommen silberne horwondt mogen sie uff iren hewpten tragen“. Die ältere Landesordnung will, dass keine Frau oder Jungfrau von Adel über eine *geschmückte* (d. i. kunstvoll gearbeitete) *spane* (Spange) als Schmuck verwende. „Ihre Häupte“, bestimmt sie fortfahrend, „mögen sie mit denen Reinischen Hefteln und Kränzen“ zieren. Den Bürgerinnen lässt sie „Haupt-Geschmücke“ bis 30 oder bis 12 Gld. zu, je nachdem sie in grossen oder kleinen Städten wohnen. Leipzig untersagt 1506 i. a. goldene Ketten, Halsbänder und Perlen. Jedoch es gewährt den *Frauen* des ersten Standes eine Unze Gold zur Haube und den *Jungfrauen* vier Lot (also kleine (50)) Perlen, das Lot zu vier Gulden. Den gewöhnlichen Bürgerweibern verstattet die Ordnung für sechs Gld. Perlen, aber ausdrücklich verbietet sie ihnen Edelgesteine und überdies „Reiger-“ und Straussfedern“. -

So die Ordnungen von 1450 bis 1520. - Wir schreiten weiter!

(48) Abgedr. b. Dolz. a. a. O. S. 149.

(49) Doch war dieser Luxus kein allgemein verbreiteter. Jenisius berichtet wenigstens von dem reichen *Annaberg*, dass vor 1515 sammete und seidene Kleider „bei der Stadt ganz ungewöhnlich“ gewesen seien. Von derselben Zeit aber habe Pracht, Übermut und Hoffart „gleich als ein fressender Krebs“ die Stadt dermassen durchkrochen, dass viele dadurch in Unvermögen und in Armut geraten“. S. die Arnold'sche Überstz. S. 103 - Auch anderwärts bestimmte man, welchen Wert die Kleider haben dürften. In einer Verordng. des Grafen Wilhelm VI. von Henneberg a. d. J. 1517 wird bestimmt, dass in dieser Grafschaft keine Frau noch Jungfrau mehr als zwei Sammetröcke, einen bis zu 100, den andern bis zu 80 Gld., diese auch nicht mit Gold, Silber oder Perlen gestickt, sodann nicht über 2 seidene Kleider, jedes im Werte bis 50 Gld., tragen dürfe. Die Schauben soll den Wert von 100 Gld. nicht übersteigen und ebenso Kopf- u. Halsschmuck. S. Schultes, diplom. Gesch. II, S. 144.

(50) Die grossen Perlen heissen „Zahlperlen“. (s. u.)

2. Während der Zeit von 1520-1620.

Wir fanden, dass in der eben betrachteten Periode die Kleiderordnungen sich anfangs erstlinig gegen die Tracht an sich richten und erst später, nach dem Ende zu, in den Kampf mit einem um sich greifenden übermässigen Luxus eintreten und Standesunterschiede teils aufrecht zu erhalten, teils aufzurichten bezwecken. Während des Zeitraumes, über dessen Schwelle wir jetzt schreiten, bleiben die letzteren Gesichtspunkte Hauptsache. Es wurde schon gesagt, dass die eigentliche

Reformationszeit, also etwa die Jahre 1520 bis zu Luthers Tode, arm sei an Kleidergesetzen; so weit aber solche erlassen wurden, dienen letzt. ausschliesslich den angedeuteten Zwecken, wie vor allem die Ordnungen des Reiches von 1530 und 1548, welche nachmals 1577 erneuert wurden. Für das Reich bestimmt, dürften letzt. vielleicht in Sachsen wenigstens verkündigt worden sein. Mit Strenge darüber gehalten hat die Obrigkeit nicht, kam doch, wie wir oben sahen, erst *Moritz* dem Kaiserl. Gebote, für das Land eine besondere Ordnung zu entwerfen, nach, und auch er ziemlich spät. - Wir gehen vorläufig nicht näher auf die Reichsordnungen ein, weil wir ihrer zuweilen gedenken müssen, wenn wir die sächsischen Gesetze aus der zweiten Hälfte des 16. Jhrh. besprechen, für welche sie z. T. massgebend waren. - Erst nach 1550 richteten die Kleiderordnungen in den meisten Fällen ihre Angriffe wieder mit gegen die Tracht an und für sich. - Bis dahin hatte dieselbe eben wenig Anlass zu Tadel gegeben, ausser dass sie zu kostbar sei. Das narrenhafte, weibische Gepräge, welches der männlichen Kleidung angehaftet, hatte sich zusamt der gemeinen Unsittlichkeit in der Gewandung beider Geschlechter verloren, sobald die Zeit eine ernstere, männlichere geworden und das Sündhafte in das Bewusstsein getreten war. Aber in der der Reformationszeit eigentümlichen Geistesrichtung lagen, wenn sich die Reformation auch selbst davon frei erhält, Keime für neue Ausschweifungen auf dem Gebiete der Tracht, wenigstens nach einer Seite hin (worauf Jak. Falke hinweist). Was diese Zeit charakterisiert, ist vor allem der ihr innewohnende Freiheitsdrang. Wohl war es im Beginn ein Begehren nach innerlicher Freiheit, nach Freiheit auf geistigem Gebiete; allein es lokalisiert sich nicht darauf, es bricht auch anderwärts hervor, und wie der Jüngling in seinem Freiheitsdrange gar leicht sich zu Ausschreitungen hinreissen lässt, so fehlt es auch dieser Zeit der Verjüngung, dieser Zeit voll jugendlichen Feuers, wie sich uns die Reformationsperiode darstellt, nicht an Ausschreitungen. Wir kennen die Auswüchse der Reformation auf politischem Gebiete, wir finden, dass auch eine neue Ausartung innerhalb der Tracht und zwar der männlichen mit ihnen in gleichem Boden wurzelt. - Unter dem Ringen nach geistiger Freiheit begann man auch die leiblichen Fesseln mehr und mehr zu fühlen, in welche die enge Kleidung des letzten Jahrhunderts den Körper gelegt hatte, bei der wenigstens der Mann oft fremder Hilfe bedurfte, um die Gewänder aus-, nein sprechen wir abziehen zu können vom Körper. Schon Ende des vorigen Zeitraumes hatte man angefangen die Enge der Kleidung unbehaglich zu finden. Aber weit gefehlt, wenn wir erwarten wollten, man habe die lästigen Kleider abgelegt und sich weitre, bequemere anmassen lassen. „Die Tracht macht keine Sprünge“. Sie entwickelt sich, mag auch die Mode im Einzelnen wechseln, ihren Grundformen nach langsam und allmählich weiter. Man half sich anders und schnitt das Kleid zunächst dort, wo es den Körper am meisten einpresste und freier Bewegung am hinderlichsten war, - also an den Gelenken von Schultern, Ellenbogen, Hüften und Knien - einfach auf. Die entstehenden Schlitze wurden, teils zum Schutz gegen die Witterung, teils weil dies der Anstand gebot, unterfüttert, meist mit andersfarbigem Stoff, in der Regel mit bunter Seide; Schwarz, Braun, Dunkelviolett liebte man etwa mit Gelb, Rot, Hellblau u. a. hellen Farben zu verbinden; hierdurch gestaltete sich das, was ein vernünft-

16

tiges, praktisches Bedürfnis hervorgerufen hatte, zugleich zu einer Zierde des Kleides, und als solche fand die Aufschlitzung in mancherlei Form auch an andern Stellen, wo sie nicht nötig war, Anwendung, so für das Beinkleid, wie für Leib und namentlich für die Ärmel des Wamses der Männer.

Schon in solcher massvollen Form verbietet sie die Reichsordnung von 1530 dem Bürger- und Bauernstande. In Sachsen ward den bürgerlichen Kreisen eine derartige Beschränkung nicht auferlegt. Die „Neue Landesordnung“ Moritzens v. 1543 (51), welche u. a. verlangt, es sollten die Räte der Städte den Handwerksleuten, denen allein die Handarbeit gelohnt werde, wie Schneidern, Maurern, Zimmerleuten, eine Ordnung und Mass geben, wie viel sie von einem Kleide zu machen und wöchentlich Lohn nehmen sollten, gebietet, „ob aber einer bunte oder verbrämte Kleider haben wolle, der möge sich mit dem Schneider neben der Ordnung sonderlich vertragen“. Die daraufhin 1543 oder 1544 entworfene Leipziger Taxordnung (52) sagt ohne alle Einschränkung dort, wo sie von Schneiderlöhnen spricht, unter „Manneskleidung vor seinen Leib“: „So einer aber wollte alle obernennte Kleidung haben verbrämt, verködert, verwülstet, *zerschnitten*, bunt, der mag sich mit dem Schneider darumb vertragen“, und auch „Junge Studenten und Knaben“ werden in gleicher Weise beschieden, wenn sie sich „zerschnittene, verbrämte, geköderte und mit Sammet oder Seiden gefütterte Hosen und Wammes“ machen lassen wollen.

Aber die Mode der Aufschlitzung artete aus. Sie griff immer weiter um sich, sie erstreckte sich über den ganzen Leib, erfasste selbst Schuhe und Baret, ja sogar die ehrensame Schaub, und endlich erblickte, als höchste Ausgeburt dieser Geschmacksentfaltung, - die Nürnberger Chronik berichtet, es sei unter Moritz im Lager der sächsischen Landsknechte vor Magdeburg geschehen, - die *Pluderhose* das Licht der Welt: die Pluderhose, von welcher die Theologen behaupteten, dass sie vom Teufel stamme, und in die er bei Teufelsaustreibungen zu fahren begehrt (53), die „greuliche, zucht- und ehrvergessene Pluderhose“, wie sie die Geistlichkeit titulierte (54), bei welcher zur Zeit ihrer schönsten Blüte bis über 100 Ellen (55) dünnen bunten Seidenstoffes, durch schmale Streifen festen Zeuges zusammengehalten, rauschend über die Kniee zur Erde herabfielen, dass wenn ein solcher „Lumpenhösler“ daher kam, es rauschte, „als ob die Elbe über ein Wehr oder durch eine Brücke fliesse“.

Als es so weit gekommen war, da sah man auch in Sachsen nicht mehr schweigend zu. Die 1547 an die Albertinische Linie fallende Universität Wittenberg besass schon in der von ihrem Professorencollegium 1546 entworfenen Kleiderordnung Verbote der „zerschnitzelten“ Kleidung, und 1562 untersagte Kurfürst August den Studenten derselben Hochschule die Pluderhosen. Das betr. Rescript lautet „die weil auch die Pluderhosen eine unfläthige und schädliche Tracht ist, welche viel kostet und doch übel stehet, soll der Schneider, welcher sie

(51) Cod. Aug. 1. B. S. 20.

(52) Bei Dolz a. a. 0.

(53) Fr. Melzer erzählt in seiner Hist. Schneeberg. B. IV. S. 1148. In der „Schneebergischen Colonie“ *Platten* habe nach dem Bericht eines Unbekannten, gedruckt bei Georgium Baumann zu

Erfurt, der Teufel eines Schmieds Tochter, Namens Anna, leibhaftig besessen. Bei seiner Austreibung durch den Pfarrer Rebentrost aus Schlackewalde, hätte der Teufel, nachdem er sich zwei Stunden mit dem geistlichen Herrn „abgebläuet“, „dass dieser ganz kraftlos worden“, sich erklärt, in die Pluderhose zu fahren, „denn er selb hundert hier wäre“. -

(54) Im „Thale“ (Joachimsthal) eiferte der bekannte Mathesius († 1565) gegen die „zerfetzte, zuhunzte, verbrehmte, ausgenehete, verköderte, leichtfertige und bübische Kleidung“. Meltzer, a. a. O. S. 1168.

(55) Musculus sagt in seiner Predigt „wider den Hosenteufel“: „Wie man es aber darein bringet, da lass ich den Schneider für sorgen, ich acht wohl, sie behalten auch ihr Teil daran“. Übrigens redet er auch nur von 30, 40 Ellen Karteck als Futter.

17

gemacht, dem Rathe 10 Gulden, und der Student, der sie trägt, 10 Gld. dem Rector zur Straf geben oder während drei Jahren religiert sein (56). Es war hier so weit gekommen, dass die Studenten der Pluderhosen wegen, deren Ankauf zuweilen den Jahresertrag eines ganzen Dorfes verschlang, keine Collegiengelder mehr bezahlten (57). 1557, dann abermals 1580 ward weiter durch denselben Kurfürsten befohlen, dass sich Kirchen- und Schuldiener alles Gebrauches zerhackter und zerschnittener Kleider enthalten sollten, und im letztgedachten Jahre forderte man auch von den Stipendiaten auf der Universität, nichts Zerschnittenes oder Verbrämtes, es sei mit Seide über oder unter den Kleidern, zu tragen, wie desgleichen von den Schülern verlangt wird, dass sie nicht in zerhackten bunten und zerschnittenen, auch in keinen auf die *neue „epikurische“* Form gemachten, sondern in ehrbaren langen Kleidern einhergehen möchten. Was unter der „epikurischen“ Form zu verstehen, wird sofort klar, wenn wir hören, was ausführlicher speciell bez. der Fürstenschüler verordnet ist. Da heisst es: „Die Knaben sollen nicht, wie die Landsknechte, sondern ehrbar gekleidet sein, nicht zerhackte, sondern solche Kleider tragen, die bei frommen und ehrbaren Leuten jedem nach seinem Stande löblich und gebräuchlich sind“, und die Lehrer sollen keinem gestatten, „zerschnittene Bloderhosen, Federhüte, grosse weite Sackärmel, zerschnittene Schuhe u. dergl. zu tragen, in Betrachtung, dass solches eine Epikuräische Verschwendung des Gutes verursacht, leichtfertiges Gemüt bedeutet und ehrbaren gelehrten Leuten übel anstehet“ (58). - Gewiss ward aber solche Tracht nicht nur einzelnen Kreisen untersagt, wie die obigen Zeugnisse Kunde geben, sicher verbot sie Kurfürst August dem ganzen Lande. Leider enthalten die städtischen Ordnungen damaliger Zeit, soweit sie Verfasser kennen lernte, und so weit sie eben das Albertinische Sachsen betreffen, keine darauf bez. Notiz. Betreffs Leipzigs bemerkte dies schon Dolz; wenn jedoch dieser daraus den Schluss ziehen zu können meint, dass daselbst die Tracht sich i. a. frei gehalten habe von derartigen Ausschreitungen, so ist dies sicher nicht zutreffend, denn Jenisius berichtet beispielsweise von Annaberg, dass daselbst die „Jungen Gesellen“ „zerschnittene und über die Kniee hangende Hosen“ getragen hätten (59), und bedeutend kleinere Orte, als Leipzig, in der Nähe Sachsens, wie die lausitzer Städte Bautzen, Zittau, Görlitz, wie ausserdem Zeitz, und wie die Leipzig an Bedeutung ähnlichen Städte Erfurt und Magdeburg, besitzen in ihren Ordnungen darauf hinzielende Verbote. Zunächst ist es unter den genannten Städten der Rat zu Bautzen, welcher 1560 allen Bürgern und deren Söhnen „die lange ungewonliche Pluderhosen“ und die „sammetnen oder seidenen Atlas-Gesse mit seidnem Gewand durchzogen“ verbietet (60). Die Görlitzer Willkür

von 1565 untersagt sodann neben Pluderhosen auch Überzüge über die Beingewänder (geschlitzte, wodurch dieselbe bunte Farbe erzielt ward, als wenn man aus dem Oberzeuge der Hose Streifen herausnahm) (61), und im 17. cap. der Zittauer Statuten endlich lautet die uns interessierende Stelle: „Es soll sich auch niemand unterstehen Pluderhosen oder sonst Beingewand und Hosen mit Sammet, Damaschken, Atlas oder seidnem teuren Gewande (Tuche)

(56) Richard, Licht u. Schatten S. 56.

(57) Nach Dolz.

(58) S. Cod. Aug. 1. B. S. 445, 563, 592, 580, 608. Auch anderwärts richten sich die derartigen Verordg. bes. gegen die Schüler. Georg Ernst, Graf v. Henneberg, befiehlt den Lehrern der Schule zu Schleusingen: „Sonderlich sollet ir keines wegens den Schülern die schändlichen Hosen, die Inen über die Knie hangen, (welche auch die Landsknechte, viel mehr aber die Schüler greulich verstellen), noch andre Leichtfertige Kleidung, als Hüte, Haupt-Kappen u. drgl. gestatten oder nachgeben, sondern Daran und Darob sein, das sie züchtig und erbar andern in Kleidung vorleuchten. S. Werther. Chron. der Stadt Suhl, 2. B. Urkunden S. 81.

(59) Chron. Annaberg. Arnoldsche Übers. I. S. 102.

(60) Die Kldg. bef. sich im Origdr. in der Kgl. Bibl. zn Dresden.

(61) Mspt. in der Görlitzer Gymnasialbibl.

18

überziehn oder füttern zu lassen“ (62). Zeitz verbietet schon 1562 „Zotichte Hosen und durchzogne Wämser, sowie gefaltete Ärmel“ (63). Die Erfurter Polizeiordnung von 1583 besagt im 30. Art., welcher von Kleidung handelt: „die jungen Gesellen und Knechte sollen keine zerschnittene und durchzogenen Hosen und grosse Ärmel tragen“, aber sie erlaubt den Ratsherren und Geschlechtern ihre Hosen mit Karteck und mit Seidengewand zu durchziehn (64). Magdeburg schliesslich regelt in eben diesem Jahre, die Grösse der Pluderhosen, die getragen werden dürfen, nach dem Werte des dazu verwandten Seidenstoffes, zum höchsten 18 Ellen Karteck gestattend (65).

Ist es so die übermässig zerschlitzte Kleidung der freien Landsknechte, der man bei ihrem Eindringen ins Bürgertum den Krieg erklärt, so ist es andererseits die in ihrem Gefolge aufs neue sich zeigende Kürze, gegen welche die Ordnungen hier und da mit dem Sinken der Reformation wieder ankämpfen. Bereits die erwähnte Wittenberger Universitätsordnung richtet sich in der Hauptsache hiergegen. Sie verlangt, dass die Doctores und Licentiaten ihrem Stande zu Ehren und zu gutem Beispiel, wie nicht minder die Magistri und Baccalaurei, sie seien adlich oder nicht, und die Studenten lange Kleider, die eine Hand breit unter das Knie reichen und nicht kurze Röcke tragen sollen, „weil es eine grosse Leichtfertigkeit und Missstand ist, wenn die Jugend in kurzen Kleidern vor ehrlichen und züchtigen Jungfrauen und Frauen gehet“. Auch die übrigen oben angeführten auf Kirchen- und Schuldiener, auf Schüler und Studenten sich beziehenden sächs. Kleidergesetze des 16. Jahrh. reden regelmässig von den kurzen, „bemutzten“ Kleidern und fordern ehrbar lange Tracht (66).

Wenn somit auch das 16. Jahrh. seine Ausschweifungen, ja sogar seine Unsittlichkeit im Gebiete der Tracht aufzuweisen hat, so erstreckte sich die eben besprochene Art doch nur auf die männliche Kleidung, und wie sie durchaus nicht in alle Kreise eindrang, dauerte sie auch nur auf kürzere Zeit an.

Bei der weiblichen Tracht, welche sich von der Zerschlitzung ziemlich frei hielt, wusste man, soweit sie dem deutschen Geschmacke treu blieb, nur *Eins* zu tadeln - die Schleppen, und zwar geschieht dies erst während des letzten Jahrzehntes im Jahrhundert der Reformation. Die Bilder damaliger Zeit zeigen die Kleider eigentlich nur wenig den Boden berührend, und nur bei festlichen Gelegenheiten erscheint dies anders. Es nimmt uns daher Wunder, wenn wir 1595 bez. 1596 in Dresden (67) und Freiberg (68) auf entschiedenste Weise den Frauen der Ratspersonen, sowie der vornehmen Bürger und damit auch denen übriger Stände die „grewliche, abscheuliche“ Schleppen an Röcken und Schauben verbieten hören, wobei die Ordnung Freibergs warnend hinzufügt: „Und wird jemand diese Satzung übertreten und ihm schimpff begeben, der mags ihm selbst zurechnen“ (69).

(62) Pescheck, Zittau T. 2. S. 135. (63) Rothe, Zeitz S. 246.

(64) Origdr. in der Kgl. Bibl. zu Dresden. (65) Nach J. Falke, Dtsch. Mode u. Tracht.

(66) Auch in Erfurt verbietet der Rat die unsittliche Tracht und zwar „die unflatig grossen Lätze (S. H.) Weiss, Kostümkunde 14. Jahrh. bis auf die Geg. 2. Abt. Fig. 236-238 S. 610-612) und die gar kurzen Mäntel, damit ihr viel *mit gunst zu melden oder zu schreiben*, ihr Gesess nicht bedecken“ a. a. 0. - Letztre sind auch in der von Jul. Pflug für Zeitz erlassenen Ordg. verboten. S. Rothe a. a. 0. -

(67) Hilscher, Der Sammler Bd. 1. St. 16 S. 241. E. E. Rath's der Stadt Dressden Statuta und Ordnung von ubermessiger Kleidung u. s. w. Auch bei Richard a. a. 0. wieder abgedr.

(68) Origdr. in der Kgl. Bibl. zu Dresden.

(69) Noch in der Görlitzer Ordg. v. 1609, gedr. 1619 bei Rhambaw, (Orgdr. in der Kgl. Bibl. zu Dresden) finden sich die „*geschwäntzten*“ Röcke untersagt.

19

Das sind die Aussetzungen, welche die Kleiderordnungen in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. an der *deutschen* Tracht (70) machen, was sie sonst noch tadeln, gehört der *spanischen* (71) an. Es ist wenig, denn wenig war es, was jener Zeit an dieser „ehrsamen“ Tracht, wie sie dieselbe nannte - wir finden sie mit ihrer Verwüstung verschroben und unnatürlich - nicht gefallen hätte. Jahrzehnte lang lag dieselbe auch in Sachsen mit der deutschen Tracht im Kampfe. Sie wäre schwerlich als Siegerin daraus hervorgegangen und dürfte kaum so lange geherrscht haben, - wir finden, dass sie ihr Scepter bis in die zwanziger Jahre des 17. Jahrh. hinein führt, - wenn sie nicht in ihrem Charakter dem Charakter der Zeit entsprochen hätte. Zu der Erstarrung, die nach der Reformation im geistigen Leben eintrat, passte sie mit ihren steifen Formen.

Wogegen sich trotzdem bei ihr die Kleiderordnungen in den letzten Jahrzehnten des uns vorschwebenden, wie in den ersten Decennien des nächsten Jahrhunderts richten, wenn man es nicht vorzieht von einem die Tracht als solche regelnden Eingriff überhaupt abzusehen, sind zunächst die *Halskrausen* bei Männern und Frauen. Die Halskrause entstand, indem sich der Kragen des Hemds, der bisher, mitunter kostbar gestickt, in einem schmalen Streifen über das Wams herausgeragt hatte, sich unbescheiden vergrösserte, bis er losgelöst, als selbständiger Bestandteil der Tracht auftrat. Radförmig standen sie vom Halse ab, diese „steifen Mühlsteinkrägen“ von ungeheurerlicher Grösse, so dass der Kopf auf ihnen ruhte, „wie das Haupt Johannes des Täufers auf der Schüssel der Herodias“, oder sie stiegen gestärkt zum Kopfe empor, dass derselbe fast verdeckt ward,

wobei sie im letzten Falle durch ein feines Gestell, meist von Silber- oder Golddraht, gehalten wurden; ja 1628 hören wir in der sächs. Landeskleiderordnung sogar von drei Arten, „von stehenden, liegenden und hangenden“. - So waren die „langen, dichten, unfläthigen und grossen Krausen“, wie der Rat zu Dresden sie 1595 „in gemein bei Mannes- u. Weibespersonen“ verbietet; das sind die „grosse abscheuliche Krausen mit den untersetzten stützen“, welche 1596 in Freiberg und 1612, sowie 1628 durch kurfürstliches Gebot dem Lande untersagt werden (72).

Noch eins suchte man vernünftiger Weise zu beseitigen. Es betrifft die Damen allein. - Der spanischen Kleidung war, es ward schon bemerkt, eine starre Gesteiftheit eigen. Die

(70) Die *zerschlitzte* Tracht galt für *deutsch*, weil diese Mode in keinem andern Lande diese Durchbildung erhielt, wie gerade in Deutschland, wo man sie allgemein trug. S., was Seb. Franck in seinem „Weltbuch“ schon 1534 sagt! Götzingers Reallexikon S. 193.

(71) Schon vor 1550 ward das Überhandnehmen der sp. Tracht beklagt. So schreibt Jobus Fincelius 1544 wir bringen die ganze Stelle: „Es hat in Deutschland die Leichtfertigkeit und Pracht in Bekleidung dermassen überhand genommen, dass sie nun am höchsten und höher nicht steigen kann. Drum muss sie bald wieder fallen und Gott giebt durch solch Wunderzeichen uns Deutschen zu verstehen, dass er uns um solcher Hoffart und Pracht willen bald allerlei Jammer und Elend überm Hals schicken werden. Auf dass er uns lehre, wie wir seiner Gaben nicht missbrauchen sollen zu unserm Stolz, die er uns zur Nothdurft gegeben hat. Die spanische Kleidung haben uns die Spanier ins Land gezogen; jetzt wollen wir auch spitzige türkische Hüte u. a. tragen. Und wer was Neues und Seltsames erfinden kann, der ist der Beste. Zuvor, da die Deutschen in ferne Land gezogen, haben sie stets etwas Neues, Fürtreffliches mitbracht, das entweder zur Arznei oder sonst in andere Weise dienstlich, als Landkarten(!). Jetzt bringt man neue Art der Kleidung, als spitzige Mützen, neue Federbüscher, zuschnittene Landsknechtshosen u. s. w. Darum wurde in Sachsenland ein Kind geboren mit zerschlagenen Gliedern, das auf dem Kopf eine spitzige Mütze aufgehabt“. Bei Fieliz, Lausitz. Wochenbl. 1811 Mon. Aug. S. 494.

(72) Die Erfurter Polizeiordnung v. 1583 verbietet sie mit folgenden Worten: „Dieweil auch viel Geldes mit den grossen, dicken und scheuslichen zwei-, drei- und mehrfechtigen ausgefaselten Krausen an den Hembdern unnützlich verthan und zugebracht wird, und für Gott den Allmechtigen und den Menschen ein grewel, So wollen wir unsern Bürgern, Bürgers Kindern, Handwerksgesellen und durchaus niemandem, Mannes noch Weibespersonen, die angezogenen Krausen an den Hembden zu tragen gestatten und nachlassen“.

20

Männer brachten diese hervor, indem sie Wams und Beinkleider mit Wülsten voll Werg, Kleie, Haaren u. a. m. auspolsterten. Wenn hiergegen auch die Geistlichen tadelnd ihre Stimme erhoben, zu einem Gegenstande, mit welchem sich die Kleidergesetzgebung beschäftigt hätte, gestaltete sich solche Ausstopfung nicht. Anders bei den Frauen. Gleicher Geschmacksrichtung huldigend, legten auch sie um Arme und Hüften dicke Wülste, Aber bald kam die Sitte auf, den Rock erst unten herum, später jedoch ganz und gar mit Filz auszusteifen, ja endlich benützte man Draht- und Stahlbügel, um die nötige Steifheit zu erzielen. Die Krinoline hielt damals ihren Einzug in der Modenwelt. Von den dreien Malen, zu denen sie bis jetzt eine Rolle, im Kostüm gespielt hat, geschah es in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts zuerst. Bei ihrem Auftreten im 19. Jahrh. wandten sich Spott und Witz gegen sie, im 16. nahm es die Gesetzgebung mit ihr auf, auch die sächsische. In Freiberg, Dresden u. a. o. untersagen die Räte mit denselben

Ausdrücken des Abscheues und Widerwillens, wie sie sich solcher gegen die Krausen bedienten, den Frauen das Tragen der „übermachten weiten, abschewlichen und gar grossen *Springer*“, welchen Namen man den elastischen Reifen beilegte; sie verboten dieselben „ganz und gar“ und wollten dieselben „ganzlich abgeschafft“ wissen. Die Landesregierung verbietet 1612 nicht minder streng die grossen Wülste und Leibeisen unter den Rücken, und in dem damals zwar noch nicht sächsischen Zittau (73) werden auch noch 1616 in der auf Kaiser Matthias Befehl hin entworfenen Kleiderordnung alle „auftragende Eisen und Draht unter den Rücken“ untersagt (74).

Gegen solches wenden sich die Kleiderordnungen Sachsens aus der Zeit von 1520 bis 1620, soweit sie die Tracht nach *Form und Schnitt* ins Auge fassen. Verbieten sie sonst noch einzelne Stücke, dann suchen sie dem Luxus zu steuern und äussere Rangunterschiede herzustellen. Letztes ist z. B. ohne Zweifel der Fall, wenn sie der Bürgerfrau „*Schäublein*“ gestatten, - die Schauben hatte im 16. Jahrh. bei Mann und Frau bedeutend an Länge eingebüsst, - aber sogleich beschränkend hinzusetzen: „nicht die kurze spanische, so die *vom Adel* tragen“, wie dies u. a. in Dresden und Freiberg geschieht. In das Bereich des erstren gehört die Forderung der Landesordnung von 1612, das „adelige Frauenzimmer“ soll nicht mehrere seidene Röcke über einander anziehen, - man trug das Oberkleid vorn oder an den Seiten herunter geöffnet - gehören die Forderungen der Gesetze Dresdens (1595), Leipzigs (1595), Freibergs (1596), sowie der Landeskleiderordnung von 1612, letztere sich auch auf die Frauen erstreckend, welche dem Bürgerstande die *seidenen* Strümpfe verbieten; es sind *gestrickte* Strümpfe gemeint im Gegensatz zu den *genähten*, wie man sie bisher getragen hatte (75). Hierher müssen wir ferner die Verbote von sammeten „*Parthlein*“, von eben solchen „*behemischen*“ und „*polnischen Mützen*“ und von sammeten Schuhen, Pantoffeln und Stiefeln rechnen. Ausserdem untersagt man, von gleicher Ursache bewogen, die „*ausgenehete, durchlöcherete, gebrämte, geriebene, geglette, gestärkte, weitärmlichte Kittlichen*“ von feiner weisser Leinwand, dazu die „*Schnuptücher*“, denen wir, mit Gold und Silber reich gestickt,

(73) S. Pescheck a. a. O. II., 136.

(74) Die angez. Erf. Plzrd. v. 1583 sagt: „Wir wollen auch hiermit die an diesem Orte unlängst eingeführten Springer verboten haben. Bei 2 Pfd. Geldes Strf.“

(75) Das lange Beinkleid (s. o. S. 9) hatte sich im Laufe des 16. Jahrh. geteilt, so dass es jetzt aus zwei Stücken, aus der Oberschenkelhose und aus der Unterschenkel- oder Strumpfhose bestand; beide wurden unterhalb des Knies durch Bänder mit einander verbunden. - Das Stricken der Strümpfe soll in Spanien aufgekommen sein. Eine allgemeinere Beschäftigung der Frauen ward es zur Zeit der Königin Elisabeth in England. Um 1589 erfand der Magister William Lee zu Cambridge den „Strumpfstrickerstuhl“. S. H. Weiss, Costümkunde. 14. Jahrh. bis a. d. Gegw. 2. Abt. S. 554. 569.

21

zuerst während dieser Zeit auf Bildern in den Händen der Frauen und zugleich in den Kleiderordnungen begegnen, und die kostbar verzierten weissen „Hauptdecken“.

Noch deutlicher treten diese Gesichtspunkte hervor, indem die Kleiderordnungen *weiter* jedem Einzelnen die *Stoffe* zu seiner *Kleidung* - den Männern also zu

Kniehose und Strümpfen, zu Wams, Schaubе und Mantel, zu Schuhen, zu Baret, Mütze oder Hut (76), den Frauen für Rock, Leibchen, Ärmel (77) und Schürze (78), für „Jäcklein“, „Kietlichen“ und „Harzkappe“ (79), für „Umnehme-Schäublein“ und „Mantelien“ (80), für „lange“ Schaubе und „langen“ Mantel (81), für Baret und Haube, für Schuhe und Pantoffeln - mit grösster Genauigkeit vorschreiben und Art, wie Menge des Schmuckes genau regeln. Sie gehen in beidem viel weiter, als die Gesetze der vorigen Periode, nicht allein, dass sie viel, viel scrupulöser zwischen den einzelnen Ständen unterscheiden, nein, sie richten sogar Unterschiede zwischen Vater und Sohn, zwischen Mutter und Tochter auf. Die uns oft überaus kleinlich erscheinenden Bestimmungen, welche die Kleiderordnungen in solcher Beziehung enthalten, bieten an sich wenig Interesse, aber sie bilden den wichtigsten Bestandteil derselben, und, wollen wir ein Bild von den Kleidergesetzen dieser Periode gewinnen, so dürfen wir an ihnen nicht vorüber gehn.

Als teuersten Stoffen, von denen die Kleidergesetze reden, begegnen wir wieder den „güldnen und silbernen Stücken“, sowie dem echten Sammet, jetzt mit plastisch hervortretenden Blättern und Blumen. Dieser war besonders begehrt, und namentlich zur Zeit der spanischen Tracht hätte man sich am liebsten vom Kopf bis zum Fuss in solchen gekleidet; ging das nicht an, so wollte auch der Bürger seiner wenigstens nicht zum Staatskleid entbehren. Gewiss empfand es mancher im hohen Grade schmerzlich, dass die Kleiderordnungen ihm den Gebrauch desselben wehrten; denn nur in geringem Masse gestanden sie solchen zu, auch in Sachsen. Die Landesordnung von 1550 bestimmt nichts darüber, aber genau sind die Vorschriften der Kleiderordnung von 1612. Einen *Mantel* von Sammet zu tragen, erlaubt sie selbst denen von Adel nicht, „er sei denn in grosser Herren Diensten und fürnehmen Ämptern und Bestallung“ (82), eine sammete *Hose* vergönnt sie noch den Hofdienern und Sekretarien (83); aber übrigens sollen sich alle, mit Ausnahme der Universitätsverwandten, bis zum Magister herab, des guten Sammets gänzlich enthalten. Schössern und Ratspersonen soll er zu Aufschlägen der Mäntel, zu polnischen Mützen und Hüten verstattet sein. Auch die städtischen Ordnungen vorher, namentlich die 1550, 1595 und 1596 in allen grösseren Städten erlassenen erlauben ihn allein zu Aufschlägen, zu Baretten und Hüten, aber einzig dem ersten Stande,

(76) Das Baret verdrängte alle übrigen Arten der Kopfbedeckung, die sich aus dem 15. Jahrh. her anfangs erhalten hatten; es ward bis ins nächste Jahrh. getragen. Neben ihm tauchen nach 1550 grosse *Landsknechthüte* (s. o.) u. verschiedene *Mützenarten* auf. Mit der span. Mode ward der steife *span. Hut* ge. bräuchlich. -

(77) Man liebte Leibchen u. Ärmel aus andrem Stoffe zu tragen als den Rock oder wenigstens damit zu besetzen.

(78) Wo man sich des *geschlossenen* Rockes bediente, (üb. den *offenen* s. o) geschah dies nach 1550 selten ohne eine *Schürze* darüber zu binden, die bald zu einem kostbaren Putzstück ward. Über ihre Ausstattung s. u.

(79) Harzkappen sind Jäcklein ohne Ärmel. S. Weiss, a. a. O. S. 652.

(80) Die spanische Mantilla.

(81) Die beiden letztgenannten Übergewänder wurden zum Schutz gegen die Witterung getragen.

(82) Wohl aber die andern Gewänder. Nach der Reichspolizeiordg. v. 1548 durfte der Mann von Adel nicht einmal Röcke davon tragen. Es waren ihm nur 6 Ellen zur Verbrämung gestattet. Koch. Smlg. a. a. O.

(83) Sie bilden den 3. Stand. Zum 1. rechnet die Ordg. den Adel und „die Doctores, so kurf. Räte“, zum 2. „Doctores, so Universitäts-Professores od. sonst ausser denen Rats-Bestallungen in fürnehmen Officiis sein“.

22

Ratsfreunden und vornehmen Bürgern (84). Ähnlich verhält es sich mit den Frauen. Darf der Mann bürgerlichen Standes nicht Wams und Beinkleid von Sammet tragen, so ist es den Frauen dieser Kreise nicht freigestellt, sich mit einem ganz sammeten Kleide zu schmücken. Ausser dass er auch ihnen zu Mützen und Baretten und zu „Käpplein“ an den Schuhen nicht verboten wird, dürfen sie ihn als Besatz von Leibchen, Ärmeln, von Schürze und Schweif benützen, sich auch ganze Mieder und Goller, so lange letztre noch Mode sind, davon fertigen lassen. Den Frauen der Professoren und Doctoren, „so in den Städten in fürnehmen publicis officiis befunden werden“, finden wir überdies „sammate Ermel“ und „ganz sammate Schürzen“ gestattet. Die Verbrämung mit Sammet regelnd, setzen die Kleiderordnungen nicht nur fest, *wie viel* für ein Kleid verwandt werden dürfe, sondern sie bestimmen sogar, *wo* und in *welcher Breite* der Besatz anzubringen sei. Die Ordnung Leipzigs von 1550 weist den Frauen des ersten Standes (Ratsmitgliedern und vornehmen Bürgern) „fünff vierteil einer Leipziger ellen“ für Ärmel und Verbrämung des Kleides oben herum zu; „unten umher“ soll das Kleid keinen Sammetstrich haben, der über 1/2 Viertel breit ist. Ihren Töchtern gestattet man nur 1 Elle „oben umher und zu den Ärmeln“, „und sonst nichts“, gleichviel auch den Frauen und Töchtern der Handwerker. Zu Freiberg ward den letztgenannten 1596 geboten, den Mantel nur „vornen herunter“ und nicht über 2 Finger breit zu verbrämen, während die kurf. Ordnung von 1612 bestimmt, dass der Doctoren und Professoren Weiber ihre „Umbnehmen, Mantelien oder Schauben“ unten herum nicht über *drei* quer Finger breit und das Kleid nicht über eine quer Hand hoch mit gutem Sammet belegen lassen möchten. Den Töchtern lässt sie hinsichtlich des Rockes eine gleiche, für die Übergewänder aber nur eine Verbrämung von „zween quer“ Finger hoch zu. Der Schösser und Ratspersonen Frauen aber dürfen nach ihr nur auf die „guten Röcke und Schauben“ drei „Sammetbörtlein“, eines Fingers breit, zu Schweifen nehmen (85).

Betreffs des Sammets werden sich die Kleiderordnungen selbst in dem Grundsatz untreu, demgemäss sie alles verbieten, was unecht und nur auf den Schein berechnet ist; denn die Landesordnung v. 1612, sowie die frühern städtischen Gesetze erlauben „Hamburger Tripp-, Gaff- oder Kaffa-, Buben- oder Bufensammet“, alles keine echten Stoffe. Doch auch den Gebrauch dieser schränken sie noch ein, manchmal in bestimmterer Weise, manchmal weniger bestimmt. Die Dresdner Ordnung v. 1595 z. B. sagt: „Bufensammet, er sei schlecht (glatt) oder gemodelt (gepresst), den mögen die Weibesperonen (der Handwerksleute) zu ihren Schweifer *ziemlicher* Massen und *nicht zu hoch* gebrauchen und tragen. Damit der Sammet aber ja nicht zu hoch hinauf das Kleid bedecke und es nicht aussehe, als ob es ein „ganz“ sammetes sei, fügt sie vorsichtig hinzu, „doch, da *sie klein, dessen nicht zu viel*“ (!) (86). - Noch engere

(84) Nach den Reichspolizeiordg. v. 1530 u. 1548 waren die köstlichen „Birete“ den „gemeinen“ Handwerkern u. allen, die tiefer standen, verboten.

(85) Die angeführten Rchsplzrdg. erlauben den Frauen der Kauf- u. Gewerbsleute 2 Ellen Sammet

zur Verbrämung der Kleider „oben umher“, den Bürgern vom Rat u. aus den Geschlechtern 3 Ellen, ihren Frauen 4 Ellen. Den Frauen des Adels u. der Doctoren (juris) wird ein Sammetkleid zu tragen gestattet (ausserdem *drei* Kleider von Damast).

(86) Die Bautzner Ordg. v. 1560 sagt in dieser Beziehung unter dem Abschnitte „Von Schweiffen“: „Die umschweiffe an den Weiber Kleidern, die weil daran ein Nutz zu befinden und ein Kleid damit zu rechte gebracht werden mag, wil ein Rath zugelassen haben, doch also, das sie nicht mehr denn zween Striche haben sollen und das der breite nicht höher denn einer halben Ellen hoch sei; auch nicht von Seide, sondern am *besten* von halben oder *willen* Sammat“ u. s. w. (je nach dem Stande).

23

Grenzen sind dem Gebrauch der „goldenen und silbernen Stücke« gezogen (87). Nach der Leipziger Ordnung v. 1550 darf die Frau des ersten Standes nur ihre Kleider damit verbrämen, und die kurf. Ordnung v. 1612 verbietet auch der Dame von Adel ein ganzes Kleid davon zu tragen.

Dem Brokat und Sammet schliessen sich nach Ausweis der Kleiderordnungen im Werte an Damast und Seidenatlas, worauf weniger wertvolle seidne, halbseidne und wollene Stoffe folgen, „Taffant“ (88), „Duppeltaffant“, „Karteck“, „Duppelkarteck“, „Zendeldort“, „Zschamlot“, „Harras“ (89), „Hamburger Tripp“ (90) u. a.; dazu kommen gute Tuche, weiter, „als schlechte Landwaaren“, „Grobgrün“, „Vierdrat“, „Macheyer“, „Vorstad“, „Hundskot“ und endlich „inländische Leimet“, „Parchent“, inländisch Tuch und Leder. - Wir können nicht zeigen, wie jede der Städte Leipzig, Dresden, Freiberg, Chemnitz, Zwickau u. s. w. den Gebrauch der Zeuge regelt. I. a. tritt keine bedeutende Abweichung von den kurf. Gesetzen ein, und deshalb dürfen wir uns begnügen, zu betrachten, was die Landesordnungen bestimmen. Die v. 1550 stammende polizeiliche Verordnung verlangt, dass der *Bauersmann* ihm, auch seinem Weibe und Kindern an Tuch, in sächsischen Landen gemacht, begnügen lasse“. „Desgleichen auch in Städten, die nicht Handelsstädte seyn, der gemeine Bürgers- und Handwerksmann thun soll“. „Denen vom Rat aber, und ehrlichen Kaufleuten“ ist nach ihr „ein ausländisch Tuch nachgelassen“. Übrigens fordert sie, dass die von Adel, Doctores u. a. Stände nach Gelegenheit ihres Vermögens und doch in allerwege nicht über der Kais. Maj. Ordnung sich bekleiden sollen.

Von der 1612 erlassenen Ordnung jedoch wird die Verwendung der genannten Stoffe in eingehendster Weise festgesetzt. Dem *Adel* giebt sie keine Vorschriften ausser denen, die wir bez. des Sammets und des Gold- und Silberbrokates schon erwähnten, und die ihnen im Range gleichen *bürgerlichen Doctoren*, „so kurf. Räte“, „belässt“ sie bei den Reichspolizeiordnungen (91), aber nun fangen Bestimmungen eingehendster Art an. Den Frauen der *Universitäts-Professoren* und Doctoren finden wir Seiden-Atlas, Damast, Seiden Grobgrün (92), und was darunter, zu Röcken, Schürzen, Ärmeln, Harzkappen, Umnehmen, Mantelien oder Schauben, Lündisch Tuch und Harras zu langen Mänteln, ihren Töchtern zu Röcken Grobgrün, Doppeltaffet und Karteck, Damassken und Doppeltaffet zu Umnehmeschauben erlaubt. Allein an ihrem „Ehrentage“ mag die Jungfrau, „wenn sie in einen Stand heiratet, da es ihr ziemt“, Röcke von Seiden-Atlas oder Damast tragen. Röcke wie den Töchtern der Professoren vergönnt sie auch den

Frauen des nun folgenden Standes, zu welchen die *Hofdiener*, „so nicht graduirte *Personen* und Räte sein“, bis auf die *Secretarien* „so nicht bloss Copisten inclusive“, gehören, aber von *Seiden-Atlas* sollen sie diese nicht tragen, „zum Unterscheid der *Doctoren Weiber*“. Die *Töchter* mögen sich Röcke von Doppeltaffet und damastne oder seidenatlassene Ärmel, daneben von erstgenanntem Stoffe, von Tobin, Zindeldort oder ungewässertem Zschamlot Schauben machen lassen, Den *Schössern und Ratspersonen* werden alle seide-

(87) Die Reichsordg. gestattete nur den Hausfrauen „derer vom Adel“ eine Verbrämung ihrer vier Kleider oben umher von Perlen oder *Silber*(-brokat), allein nicht über 1/2 Viertel einer Ellen breit. Eines Ritters Weib mag solche Verbrämung von *Gold* tragen. Selbst der *Grafen- u. Herrenstand* soll sich der silbernen u. goldenen Stücke zu ganzen *Kleidern* enthalten.

(88) Taffet.

(89) Leichtes Wollengewebe urspr. aus Arras. S. Wckngl. mhd. Wrtbch. unter „Arras“, Weigand a. a. O. II., S. 435 u. „Rasch“, Frisch a. a. O. II., S. 87 u. „Rasch“.

(90) Halbsammet v. roher Seide oder Wolle auf leinenem od. hängenem Grunde. S. Wgd. II., S. 931.

(91) Nach welcher sie sich dem Adel gleich kleiden durften.

(91) Es sind dies i. a. die Stoffe, welche die Reichsordg. den Damen von Adel zugestanden.

24

nen Zeuge, ausser Sammet, und Atlas blos „zu Wamassen“, erlaubt, übrigens zu einem Ehrenkleide Hamburger Tripp, seidenes Tuch und ausländisches, die Elle bis zu 3 Thlr., zur täglichen Kleidung in- und ausländisches für 2 Thlr., sonst gemeine Landwaaren und gutes Leder (93); ihren Söhnen vergönnt die Ordnung Zindeldort und Zschamlot zu Ehrenkleidern, gutes meissnisches Tuch und trippene, zindeldorte, damasskene und atlassene Striche und Aufschläge; den Frauen schreibt sie gleiche Stoffe als den Männern vor, übrigens zu Kittelchen, zu Krausen (bis zu 1/2 Viertel Länge) und Überschlägen „Schwäbisch“ oder ausländische Leinwand „für 10, 11, 12 oder höchstens für 18 Grsch. und 1 Gld.“; den „mannbaren Jungfrauen“ dieser Gesellschaftsklasse schliesslich lässt sie zu Tobin, Taffet, Zschamlot zu Röcken und Schauben, gemeine Landwaaren, als Vierdrat, Macheier, Grobgrün u. drgl. zur täglichen Kleidung. In dem Abschnitte, welcher von *Handelsleuten, Kramern, vermögenden Bürgern*, „so nicht von ihrem Handwerk, sondern von ihren *Gütern, Renten* u. a. bürgerlichen Gewerbe sich allein nähren“ handelt, wird den „Mannespersonen“ zur Staatskleidung Tobin, Zindeldort, Zschamlot oder guter Tripp, auch ausländisch Tuch bis zu 3 Gld. die Elle, allein solches nur zu Leib und Hosen, zum Mantel nur Tuch bis zu 2 Gld., im übrigen inländische Ware erlaubt (94), den Söhnen zum Ehrengewande Vierdrat, Grobgrün, Macheier, Hundskot, zur täglichen Kleidung aber Landtuch, Parchet, Leder gestattet. Frauen und Töchter sollen sich des Vorstads, Macheiers, Hundskots, Vierdrates, Tobins, Harras', Zschamlots, Kartecks oder guten Tuches zu Röcken, Schauben, Harzkappen, langen Mänteln, zu Jacken und Ärmeln des Hamburger Trippes bedienen. Leinwand wird ihnen bis zu 1/2 Thlr. à Elle zugestanden. Dieser Vorschrift gemäss sollen sich auch alle *Hofdiener, „Bürgerlichen gemeinen Standes“* (93) begnügen. Der nächste Stand, „*gemeine Bürger und Handwerker*“, darf, was die Männer betrifft, Macheier, Vierdrat,

Vorstadt, Grobgrün, „welches im Lande gemacht“, was die Söhne anbelangt, nur Landtuch und Leder zu Ehrenkleidern gebrauchen. Die Weiber dürfen die Kleider von gleichem Stoffe wie ihre Männer tragen, sonst Landtuch zu Mänteln, Harras und Vorstadt zu Schauben und Harzkappen nehmen. Der Preis der Leinwand darf bei ihnen nicht 8 Gr. pr. Elle übersteigen. *Vorstädtern, so eigene Häuser haben, auch Pfahl-Bürgern* finden wir Landtuch und Leder, Parchet und Zwillig, zu Krausen, Überschlägen, Schürzen, schlesische „Leimet“ bis zu 6 Gr., *Dienstboten* Leder, Parchet, Landtuch, gemeine Leinwand verstattet - es wäre denn die eine oder andere Magd aus dem bürgerlichen Stande, alsdann möchten sie sich ihrem Stande gleich tragen. Auch den Bauern werden die zuletztgenannten Stoffe nur zu tragen erlaubt (96).

So verordnet die Regierung 1612. Die städtischen Kleidergesetze aus dem 16. Jahrh. erlauben mitunter etwas mehr, mitunter auch weniger, zeigen aber i. a. schon dieselbe Ausführlichkeit.

Nicht minder genau sind die Bestimmungen bez. des Ausputzes der Kleider. Wir lernten dies z. T. schon hinsichtlich der verzierenden Ausstattung mit Sammet und Seide kennen.

(93) In den Reichsordng. sind diese mit dem folgenden Stande vereinigt.

(94) Auch hier bewilligt das Land mehr als das Reich. Das letzt. bestimmt, dass „Bürger in Städten, so vom Rat, Geschlechtern od. soust fürnehmen Herkommens sind, auch Secretarien, Kastener, Vogte, Schösser, Pfleger u. dergl. Amlleute“ „schamloten Röcke, seidene Wames u. kein Tuch die Elle über 2 Gld.“ tragen dürfen. Dem folgenden Stande, Kauf- u. Gewerbsleuten, schreibt sie die gleichen Stoffe vor.

(95) „Gemeine Schreiber, Musikanten, Schützenmeister, Büchsenmeister, Wachmeister, Bereuter, Postreuter, Barbierer, Ballenschläger, Trabanten, Lackeyen, u. a., wie die auch Namen haben“, samt Weibern u. Kindern.

(96) In Hinsicht auf letztere gebietet die Kais. Polizeiordg. v. 1530, dass sie nur inländische Tücher, „so in Teutscher Nation gemacht“, doch „Stammet, Lündisch, Mechlich, Lyrisch u. drgl. gemeine Tücher“ ausgescheiden, zur Kleidung nehmen sollen.

25

Gleich eingehend regelt man die übrigen Arten der Verzierung, sei es Stepperei, welche man hochgradig liebte, sei es durchbrochene Arbeit u. dergl. So bleibt es nach der kurf. Ordnung v. 1612 den Töchtern der Doctoren an der Universität nicht wie ihren Müttern freigestellt, nach eigenem Gefallen „zerstochene“ und „zerschnittene“ oder „ganze“ Kleider zu tragen, sondern nur betreffs der Ärmel geniessen sie diese Freiheit, indem ihnen gestattet wird, solche ganz oder zerschnitten zu haben. Die Töchter des folgenden Standes sahen sich auch der Vergünstigung beraubt; denn sie sollen, „zum Unterschied deren Doctoren Töchter“, alles „ganz, unzerstochen und unzerhauen“ haben. So finden wir weiter verordnet, dass die Striche an den „Kietlichen“ der Bürgersfrau „von dicker und grosser löcheriger Naht“ nicht über drei quer Finger breit, und alle Striche an den Schürzen „unten und an Seiten hero“ nicht über eine Spanne hoch sein dürfen.

Dies ist die eine Hauptseite, nach der hin die Kleiderordnungen dem Luxus, wie er sich im Jahrhundert vor dem grossen Kriege zu erkennen giebt, begegnen, die eine

Weise, auf welche sie äussern Standesunterschied teils aufrichten, teils erhalten wollen, die andere tritt uns in den Bestimmungen, welche sich auf den *Schmuck* beziehen, vor Augen.

Kein Jahrhundert hat mit dem Schmucke von Gold, Silber, Perlen und Edelgestein so reichen Luxus getrieben, wie ihn das sechzehnte innerhalb Europas sah. Deutschland stand nicht oben an, Spanien und Frankreich gingen viel weiter darin, trotzdem lässt sich der Aufwand, den das deutsche Volk damals in Geschmeide aufweist, in gar keinen Vergleich stellen zu dem unserer Tage. Besonders waren die Frauen, wie sich denken lässt, lüstern darnach, so dass Luther in seiner derben Weise diese „tolle Tiere“ nennt, „die mit Schmuck nicht zu ersättigen seien“. An edlem Metall fehlte es in Europa nicht. Hatte doch mit dem scheidenden 15. Jahrh. Amerika seine Goldquellen geöffnet, welche auch im neuen Jahrhundert fort strömten. Und in Sachsen, wenn wir den grossen Sprung vom Erdteil zu einem kleinen Lande desselben wagen dürfen, fand der Bergmann im Erzgebirge noch genug gütige Geister, die ihm blinkendes Erz in reicher Fülle bescherten. Den Schmuck um so begehrenswerter machte die kunstvolle Gestaltung, welche er in der Werkstatt des Goldschmiedes empfing, ist doch das Zeitalter der Reformation im weitern Sinne auch das der Renaissance! Freilich ward er dadurch oftmals auch in dem Grade verteuert, dass der Preis des Metalles von dem der Arbeit verschiedenfach überstiegen ward, und die Grösse des Luxus tritt noch mehr ans Licht, wenn wir hören, was alles man trotzdem als Schmuck gebrauchte. Wie vielerlei zählen die sächsischen Kleiderordnungen, zu denen wir wieder zurückkehren, nicht auf! Aus Goldgespinst, netzartig geflochten, ist, - beginnen wir beim Haupte, der für Anbringung des Schmuckes beliebtesten Stelle des Körpers -, die Haube, wie sie die Frauen im Gegensatz zu den ledigen Personen dieses Geschlechtes zugleich mit dem Barett tragen. War dieselbe nur aus Seide gefertigt, dann sah man sie sicher wenigstens mit Gold- oder Silberschnur, oft auch mit Perlen, Goldrosen, köstlichen Steinen beheftet, und ebenso hält es das weibliche Geschlecht mit den Hauptmützen. Auch der Mann schmückt seinen Hut oder sein Barett mit goldnen Schnüren, dazu mit „Medayen“. Im Haare der Jungfrau blitzen neben Perlenborten goldene Nadeln mit Köpfen von Perlen oder bunten Steinen, glänzen „Rappiere und Tölche“ von edlem Metall. Im Ohre funkeln kostbare „Gehenke“. Mit grossen und kleinen Goldrosen ist der Schleier, sind die gestickten „Unterlagen“ desselben beheftet. Den abwärts gleitenden Blick lenken die „Umhänge“ über der Krause von Granaten, Korallen, Perlen, Gold, Silber, gläsernem Schmelzwerk (Emaillé), Goldmünzen u. a., die goldenen und silbernen Kragensteifen auf sich. Lange, schwere Ketten, bisweilen ein „Kleinod“, d. h. ein kunstvoll gearbeitetes kostbares Prachtstück, haltend, fallen auf die Brust herab. Mit Gold geziert sind Brustlatz und nicht selten die Ärmel, damit be-

26

schlagen sehen wir den Gürtel, sowie die Scheide des Messers oder der „Seitenwehr“, die an ihm befestigt sind. Gold und buntes Gestein glänzen an Arm und Hand; wir finden die Strümpfe damit gestickt, und die Schuhe mit solchem oder mit schwarzem Schmelzwerk belegt. Das Kleid der Frau und die Schaubel,

das Wams des Mannes, sie sind mit Schmelzwerk besetzt oder mit edlen Borten, wenn nicht gar mit Ketten verbrämt.

Vieles davon verbieten die Kleiderordnungen; reichlich gewähren sie nur den höhern Ständen. - Halten wir uns wieder an die Landesordnung v. 1612, auf Grund derer wir hauptsächlich die obige Schilderung entwarfen. - Verlangt die Landesordnung von 1550 nur, dass wer sein Weib oder Kinder ferner mit Schmuck versehen wolle, dem alten Gebrauch mit Haarbanden, Spangen u. dergl. folgen möge, so sind die Bestimmungen der Kleiderordnung v. 1612 viel ausführlichere. Dem *Adel* verbietet sie allein die Verbrämung der Kleider mit goldenen Ketten, im übrigen hofft sie, er werde alles *übermässige* Gestück und Verbrämen mit Perlen, Gold, goldenen und silbernen Borten einstellen (97). Den Frauen der *Professoren* werden erlaubt goldene Ketten bis zu 200 Gld., goldene Armband und Ringe, silberne und vergoldete Leib- und lange Gürtel, Messerscheiden nach ihrem Vermögen, eine goldene oder seidene Haube mit Perlen beheftet, jedoch ohne Goldrosen, ohne goldene oder silberne oder vergoldete „Stifte“ und „Körner“, desgl. ein Schleier, vornen mit Perlen verklöppelt, Haube und Schleier nicht teurer als 50 Gld. Ihren Töchtern verbietet sie besonders Kränze, „darinnen Edelgesteine, Goldrosen, goldene oder silberne Stifte u. dergl. versetzt“, sonst mögen sie Ketten bis 100 Gld. wichtig, Armbänder bis 25 Gld., zu „Hauptgeschmücken“ an perlenen Borten, „Vorgebeugen“ u. a bis 50 Gld. und Gürtel, sowie Messerscheiden gleich den Müttern haben. Den Frauen der vornehmern *Hofdiener* (s. o.) gewährt die Ordnung Ketten bis zu 100 Gld., Hauben bis 20 Gld, doch keine behefteten Schleier, den Töchtern derselben Hauptgeschmeide bis 30 Gld., Ketten bis 80, ein Armband bis zu 7 Gld. und nur silberne Gürtel. *Ratspersonen und Schösser* dürfen nach ihr nur silberne Beschläge an den Seitenwehren, an Gürteln und Wehrgehenken u. dergl. Knöpfe am Wams tragen, die Frauen Hauben von Gold bis 50 Thlr. würdig. Ketten, Ringe, Armbänder „soll diesen Personen mehr auf den Nothfall, sich samt ihrem Ehwirt und Kindern damit zu retten (98), als zu übermässiger Pracht und Hoffart zu tragen erlaubt sein, doch mit gebührender Masse“, „und das keine über 100 Gld. wert sei“. „Auch auf einmal nur eine und nicht zwei Ketten“, wie sie auch Kleinodien oder Gehenke von geprägtem Golde, keines über 20 Thlr. im Preise, „nicht an denen Ketten, sondern an einer seidenen Schnure absonderlich und nicht mit denen Ketten zugleich“ tragen sollen. Den Müttern und ihren Töchtern finden wir dazu silberne Gürtel, silberne Messer und Scheiden, diese auch verguldet, bis zu 40 Thlr. erlaubt, „wenn sie vermögend“ seien. Die Jungfrauen dürfen überdies Ringe und Armbänder gleich ihren Müttern tragen, auch ihr Haupt mit Gold- und Perlenborten zu 20 Thlr., mit Kränzen von allerlei Blumen, doch ohne Perlen und unversilbert, während des Sommers im Werte bis zu 4, im Winter bis zu 7 und 8 Grsch. Schmücken (99). Was

(97) Nach der Reichsordg. war dem gewöhnlichen Adel eine Kette, nicht über 200 Gld., „die sie mit einem Schnürlein umwinden oder durchziehen sollen“, dem *Ritter* aber eine von 400 Gld., „die er öffentlich ohne Schnüre antragen möge“, zu tragen erlaubt, überdies goldene Ringe und Haarhauben.

(98) Viele legten ihre Ersparnisse in Schmucksachen an, weil es an Gelegenheit zu sicherer Unterbringung des Kleinkapitals, wie wir solche in Form von Sparkassen u. s. w. besitzen, mangelte; zu Zeiten der Entbehnung besass man dann einen sichern Notpfennig. Das hatte sicher auch Mathesius in Joachimsthal im Auge, wenn er seine Bergleute auffordert, ihr Geld nicht auf

seidene Kleider, sondern lieber auf Goldschmuck zu verwenden.

(99) Nach der Reichsordg. v. 1530 u. 1548 durften die männlichen Personen aus den Räten u. Geschlechtern Ringe bis 50 Gld., ihre Frauen eine Kette bis 50 Gld., einen Gürtel bis 30 Gld. tragen. Die „Schlosse“ und „Gesperre“ am Koller sollten den Wert von 20 Gld. nicht übersteigen.

27

in der kurf. Ordnung den Männern des eben besprochenen Standes von Silber zu besitzen nicht verwehrt ward, wird den *Handelsleuten, Kramern und Rentnern* nur von Eisen gestattet; denn es heisst: „Wehrengelcke, Gürtelbeschläge und Knäufe an denen Wämbsern, item Schuheschlösser mögen sie von dem besten geätzten Eisen tragen“. Ihren Hausfrauen dürfen sie mit keiner teurem Haube als bis zu 5 Thlr. eine Freude bereiten, und keine Kette von rotem Golde mögen sie ihnen schenken, denn sie sollen nur eine *Schnure* von 20 Goldgülden und um eine Hand 5 Goldgülden tragen. Mit Neid konnten dieses Standes Jungfrauen auf den Kopfschmuck ihrer Schwestern im vorhergehenden blicken, wenn sie auch jenen gleich sich mit den schönsten Blumen schmücken mochten, eine gezogene Goldborte war ihnen doch bloss bis 10 Thlr. verstatet. Was die Ordnung dem Handelsmann nicht gestattet, wehrt sie selbstredend auch dem *Handwerksmeister*: er soll sich des Silbers gänzlich enthalten. Sein Weib darf sich nur in einer Haube bis 30 Grsch. würdig, sein Töchterlein allein mit einer Goldborte bis zu 3 Thlr. und in einem Blumenkranze, aber in keinem *Kronenkranze*, vor dem Auge der gestrengen Obrigkeit blicken lassen (100). „So gehöret auch diesen Personen kein Hals- oder Armschmuck“ gebietet weiter, für manche junge Frau, die sich gern zierte, gewiss hart, die Ordnung, und „Gürtel und Scheiden mögen sie von Conterfey auf die Silber-Art tragen“. *Vorstädter* u. s. w. (s. o.), *Dienstboten, Bauersleute* (101), sollen auch im festlichsten Staate nicht mit Gold oder Silberschmuck prangen, ja schon den Jungfrauen der erstgenannten ist nicht mehr allerlei Blumen zu tragen freigestellt, „Rosmarin, Torgauische volle u. a. Nägelein“(102) sind ihnen nicht vergönnt zum Kranze ins Haar. - Von den *städtischen* Ordnungen schon vorher werden dem ganz ähnliche Bestimmungen getroffen. Bei den untern Ständen, fassen wir nur diese ins Auge, richten sich die Gesetze namentlich gegen das Tragen „der vergüldten Krentze“, „damit die schönen von Gott erschaffenen Blumen deformiret“, wie sich der Freiburger Rat 1596 ausspricht. U. a. verbot sie 1600 der Rat zu Grimma, und als 1601 am Sonntage Sexagesimä (d. 25. Febr.) die Tochter des Gastwirtes Simon Marderstock trotz alle dem beim Kirchgange einen solchen trug, da liess ihr der Rat denselben, wie sie aus der Kirche kam, auf offener Strasse durch den Gerichtsfrohn abnehmen. Man wachte mit Strenge über das Gebot, - es war noch nicht alt. (Lorenz, Beschrbg. Grimmas, 2 Abt. 501.)

Wir sagten oben, die Vorschriften der Kleiderordnungen seien bez. des Schmuckes sehr ausführlich, wir haben bewiesen, dass wir recht hatten. -

Es würde nun, die Periode abschliessend, noch zu zeigen sein, wie man den Gebrauch des Pelzwerkes regelte. Allein wir sehen vorläufig davon ab, da wir diesen Gegenstand bei Betrachtung der Kleiderordnungen des 17. und 18. Jahrh. zur Sprache bringen wollen, was in der 2. Hälfte der Arbeit, die Ostern 1883

erscheinen dürfte, geschehen soll. Dieselbe wird überdies weiter von der Ausführung und dem Erfolge der Kleidergesetze in eingehenderer Weise handeln und zuletzt einige Kleiderprocesse vorführen.

(100) Der Handwerksfrau war in den Reichsges. ein goldner Ring bis zu 6 Gld., ein goldenes Leistlein am Schleier bis 2 Finger breit, ein Gürtel mit Silber beschlagen, bis 10 Gld. u. ein Sammetbändlein im Haar mit Silber erlaubt.

(101) Die Reichsordg. erlaubten den Töchtern der Bauersleute ein „seidenes Haarbändlein“ als Hauptschmuck. - Die Dresdner Ordg. v. 1595 erlaubt den Frauen des *gemeinen Mannes*, der Hausgenossen, Tagelöhner u. den weiblichen Dienstboten, unter welch letzteren sie bes. „die *faulen Mägde*, so niemand dienen, auf dem Solde u. der Bärenhaut liegen, sich mit Nähen, Krausen ausbrechen, Höckelei nähren“ hervorhebt, „Aufsetzborten von Sammet, mit güldenen oder silbernen Schnüren belegt“. Freiberg gestattet ihnen gleichfalls Sammtborten.

(102) Die Nelke war neben der Rose eine bes. beliebte Blume, man erinnere sich ihres Vorkommens im Volksliede! Auch Männer schmückten sich mit Nelkenkränzen. Als Kurfürst August 1576 Freiberg besuchte, stellten sich während seines Einzuges „mit dem Herzog aus Bayern“ 80 Bergleute auf, alle in weissen wollenen Hemden, mit Bergkappen u. *Nelkenkränzen* auf den Häuptern. S. Richard, a. a. O. S. 57 f.

Quellen -Verzeichnis.

I. Bei der vorstehenden Arbeit lagen dem Verf. I. folgende Manuscripte vor:

A. Aus dem Kgl. Sächs. Hpt.-Staats-Archiv zu Dresden

1., Acta Commissionis. Die Entwerfung einer Kleiderordnung betr. d. a. 1749. (Inhalt a. Ein kurfürstl. Schreiben v. 13. Mai 1749, in welchem die Geh. Räte zur Entwerfung einer neuen Kleiderordnung aufgefordert werden, b. Die Eingabe der Kaufmannschaft zu Leipzig und Dresden gegen Erlass einer solchen, c. Das Gutachten der Stände.) 2., Acta in Polizeisachen, insonderheit die Pracht und Hoffahrt in *Plauen* betr. (Inhlt. a. Eine Plauensche Kleiderordnung v. 24. Nov. 1719. b. Ein Regierungsschreiben an den Amtmann zu Plauen, Heinrich Hickmann, welches dessen Gutachten über die neue Ordnung einholt, c. das verlangte Gutachten.) 3., Stifts Canzlei Acta. Der Stadt Wurzen confirmirte Kleiderordg., und was dem anhängig, betr. 1680. Am Schluss Bestrafungen bis 1702.

B. Aus der Kgl. öffentlichen Bibliothek in Dresden

1., Verschiedene Bände Landtagsakten aus dem 16. u. 17. Jhrh.

C. Aus dem Rats-Archive zu Dresden

1., Eine Kleiderordg. aus dem Ende des 15. Jhrh. (Auch abgedr. im 5. Bnd. des Cod. Diplom. Sax. Reg. 2. T. S. 284). 2., Ein Schreiben des Administrators Friedrich Wilhelm an den Dresdner Rat, die Entwerfung einer Kleiderordg. fordernd v. 30. Mai 1595. 3., Lieberey den Adel betr. 1610 (Mit Abbildung). 4., Polizei- und Kleiderordg. 1612. 5., Die kurfürstl. Kleiderordg. v. 1628 nebst einigen darauf bez. kurf. Schreiben und Akten über eine grosse Anzahl von Bestrafungen aus den Jahren 1628 und 1629. 6., E. Raths der Churfürstl. Sächs. Residentzstadt Dressden Neue Kleiderordg. v. 8. Jan. 1662. 7., Acta die Kleiderordg. betr. Ergangen von dem Rathe zu Dressden 1750. 8., Acta den von dem Kammer Fiscal Herrn Joh. Gottlieb Clodio wider Fraun Marien Friedericken verehel. Matthäin angezeigten Kleider-Excess betr. 1759. 9. Polizei- und Kleiderordg. der Stadt Wittenberg. Zur hohen herrschaftlichen Ratification übergeben. 1609.

D. Aus dem Torgauer Rats-Archive

1., Kleiderhoffahrtsverbote v. 30. Juli 1622 u. v. 15. Juli 1625. 2., Die kurf. Ordnung d. a. 1628 (von derselb. Hand wie die Dresdner geschr. und mit Joh. Georgs eigenhändiger Unterschr. versehen), dazu drei Privatbriefe an den Torgauer Stadtschreiber Melchior Trosten über die Stellung Dresdens zur Ordg. v. 1628 und Auszug aus einem Gesuche des Rates in Dresden an den Kurf., die gen. Ordg. betr. 3., Eine Kleiderordg. v. 1662. 4., Eine spätere Ordg. ohne Jahreszahl.

E. Aus dem Chemnitzer Rats-Archive.

1., Derer Städte vom Engern Ausschuss Gutachten wegen der Hoffahrt, d. 27. März 1609 (27 Bog.) 2., Kempnitzer Kleider-Ordnung v. 1628. 3., Kleidung betr., Brchst. einer spätern Ordg., wahrscheinl. v. 1662. 4., Eine am 14. Aug. 1680 öffentlich angeschlagen gewesene Kleiderordg. 5., Zwei Senatsprotokolle über Beschluss neuer Kleiderverbote v. 15. Nov. 1686 u. 7. Jan. 1689, sowie der am 2. Jan. 1689 durch den Gerichtsdiener ausgerufene Zettel u. Bestrafungsakten von 1689-1691. 6., Ein Kleiderverbot vom 27. Jan. 1693 und ein Patent das Tragen von Perlen und goldnen Ketten betr., v. 22. Juni desselb. Jahres. 7., Hoffahrtsverbot v. 19. Juli 1697 nebst Gesuchsschreiben um Confirmation desselben an den Kurf., so wie Beantwortung des letztern. 8., Acta über eine Bestrafung v. 25. Juli 1732. 9., Eine Zwickauer Kleiderordg. v. 17. Dec. 1705.

F. Aus dem Löbauer Rats-Archive

1., Kleiderordg. von Löbau Erlassen d. 5. Mai 1705. 2., Aktenstücke über zwei Kleiderprozesse.

G. Aus der Löbauer Stadt-Bibliothek.

1. Löbauer Merkwürdigkeiten.

H. Aus dem Altertumsmuseum zu Bautzen

1. Eine Bautzner Kleiderordg. v. 1682.

J. Aus der Görlitzer Gymnasial-Bibliothek.

1., Görlitzer Willkür d. a. 1565. 2., Statuten der Stadt Löbau v. 1657. 3., Willkür des „Städtleins“ Reichenbach i. O. v. 1658.

II. benützte Verf. folgende *Druckwerke*:

A. Kleiderordnungen in Originaldrucken.*)

1. Leipziger. a. städtische v. 1550, 1595, 1625, 1634, 1640 aus dem Januar, 1640 a. d. August, 1649 1662, 1680, 1698 b Universitätsordg. v. 1595 u. 1640. 2., Freiburger v. 1596 u. 1673. 3., Eine Eilenburger v. 1661. 4., Eine Bautzner v 1560. 5., Eine Görlitzer v. 1609, ged. 1619. 6., Der Stadt Erfurdt erneuerte Polizey-Ordnung 1583.

B. Städtechroniken.

1., Lindau, Geschichte Dresdens. 2., Vogel, Leipziger Annalen. 3., Dolz, Versuch einer Geschichte Leipzigs. 4., Herzog, Chronik v. Zwickau. 5., Möller, Theatrum Freibergense u. s. w. 6, Benseler, Geschichte Freibergs. 7., Pescheck, Handbuch der Gesch. v. Zittau. 8., Lorenz, die Stadt Grimma. 9., Hoffmann, Hist. Beschreibung der Stadt Oschatz. 10., Wolfram, Chronik der Stadt Borna. 12., Meltzer, Historia

Schneebergensis. 13., Werther, Chronik v. Suhl. 14., Rothe, Aus der Geschichte der Stadt Zeitz. U. a. m.

C. Gesetzessammlungen.

1., Koch'sche Sammlung der Reichsabschiede. 2., Lünig, Codex Augusteus. 3., Des Churf. Sächs. Creyssamts Wittenberg ges. Ordnungen. 4., Weinart, Rechte und Gewohnheiten der Ober- u. Niederlausitz. 5, Statuta der Stadt Leipzig 1701.

D. Historische Sammelwerke u. a. 1., B. G. W. (Weinart), Neue Sächs. histor. Handbibliothek. 2., Hilscher, Der Sammler. 3., K- v. Weber, Aus 4 Jahrh., Mitteilungen aus dem Kgl. Sächs. Hpt. Staats-Archiv, Alte u. „Neue Folge“. 4., Richard, Licht und Schatten. 5., Lausitzische Monatsschrift v. 1794. 6., Einzelne Bände vom Lausitzer Magazin. 7., Versuch über das, was wegen der Kopfzeuge in Chursachsen Rechtens ist 1777. 8., Ueber die Verschiedenheit der Kleidertrachten 1775.

E. In Bezug auf Kostümkunde

1., Jak. Falke, deutsche Moden und Trachten. 2., ders., Geschichte des modernen Geschmacks. 3., Herm. Weiss, Costümkunde.

F. Allgem. kultur- u. sittengesch. Inhaltes

1. K. Biedermann, Deutschland im 18. Jahrh. 1. Aufl.

* Die meist langen Titel vollst. anzugeben, gestattete der Raum nicht. Die grössre Zahl der angeführten Kleiderordg. in Originaldr. birgt die Kgl. Bibl. zu Dresden, ausserdem enthalten die R. A. zu Dresden u. Chemnitz, sowie die Bibl. des Altertumsvereins zu Freiberg einige Exemplare.